



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

und Karten

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Naturschutzbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden

1. Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Planbestandteile	4
5. Kartographische Grundlagen	5
6. Verfahrensablauf	6

B Strategische Umweltprüfung 8

C Satzung 10

Artikel 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	11
1. Änderungen bei den Entwicklungszielen	11
1.1 Allgemeines	
1.2 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	11
2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft	12
2.1 Naturschutzgebiete	12
2.1.1 N 1 Wittekindsberg	12
2.1.2 N 4 Nammer Klippen und Roter Brink	22
2.1.3 N 15 Modde	34
2.2 Landschaftsschutzgebiete	36
2.2.1 L 1 Weser- und Wiehengebirge	36
2.2.2 L 2 Südliche Weseraue	56

2.3	Naturdenkmale	57
2.3.1	Allgemeines	57
2.3.2	Geowissenschaftliche Objekte	57
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	60
2.4.1	LB 17 Hennerbeeketal	60
<u>Artikel 2</u>		
Schlussklausel		65
D Nachrichtliche Darstellungen		66
1.	Wildnisentwicklungsgebiete	66
2.	Geschützte Alleen	67
3.	Geschützte Biotope	67
E Karten		
(Verkleinerungen der Originalkarten)		
- Festsetzungskarte I für die 3. Änderung (zwei Ausschnitte)		
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -		
- Nachrichtliche Darstellungen (Kartographische Darstellung der Wildnisentwicklungsgebiete, geschützten Alleen und besonders geschützten Biotope)		
<u>Hinweis:</u>		
Die verwendete Abkürzung „BNatSchG“ bezieht sich immer auf das Bundesnaturschutzgesetz, die verwendete Abkürzung „LNatSchG“ auf das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.		

2. Rechtsgrundlagen

Diese Satzung beruht auf

- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung (Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)),
- dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),
- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich auf verschiedene, in den textlichen Festsetzungen sowie den Karten beschriebene Teilbereiche des im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ in der Fassung vom 30. Dezember 1992 bezeichneten Plangebietes.

4. Planbestandteile

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ besteht aus

- der **Festsetzungskarte I** „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ **über die 3. Änderung** in zwei Ausschnitten auf Grundlage der DGK
 - 1. Ausschnitt (Bereich Wiehengebirge) im Maßstab 1 : 10 000,
 - 2. Ausschnitt (Bereich Wesergebirge) im Maßstab 1 : 10 000.
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen über die 3. Änderung** einschließlich
 - der Festsetzungsdetailkarte N 1, Blätter 1-4, des Naturschutzgebietes „Wittekindenberg“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte N 4, Blätter 1-6, des Naturschutzgebietes „Nammer Klippen und Roter Brink“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),

- der Festsetzungsdetailkarte N 15 des Naturschutzgebietes „Modde“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte L 1, Blätter 1–13, der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes „Weser- und Wiehengebirge“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte ND 24 des Naturdenkmals „Felswände der Porta-Kanzel“ (im Maßstab 1 : 2500 auf Grundlage der amtl. Flurkarte),
 - der Festsetzungsdetailkarte LB 17 des geschützten Landschaftsbestandteiles „Hennerbeeketal“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK).
- der **Karte „Nachrichtliche Darstellungen“** mit den kartographischen Darstellungen der Wildnisentwicklungsgebiete, geschützten Alleen und besonders geschützten Biotope (im 1 : 20 000 auf Grundlage der DGK).

Die genaue, veränderte Abgrenzung der bestehenden Naturschutzgebiete „Wittekindenberg“ und „Nammer Klippen und Roter Brink“ sowie des veränderten Geschützten Landschaftsbestandteils „Hennerbeeketal“ sind zusätzlich in weiteren Festsetzungsdetailkarten, basierend auf den amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2000, festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

5. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Festsetzungskarte I sowie die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete, der Waldkernzone FFH des Landschaftsschutzgebietes L 1, des Geschützten Landschaftsbestandteils LB 17 sowie der Karte der nachrichtlichen Darstellungen ist die Deutsche Grundkarte (DGK) im Maßstab 1: 5000. Für die Festsetzungskarte I wurde sie in zwei Ausschnitten (Bereich Wiehengebirge und Bereich Wesergebirge) auf den Maßstab 1: 10 000 verkleinert, für die Karte der nachrichtlichen Darstellungen auf den Maßstab 1 : 20.000 verkleinert. Kartographische Grundlage für die Festsetzungsdetailkarte für das Naturdenkmal N 24 sowie für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und des Geschützten Landschaftsbestandteils sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2000.

6. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 20. Juni 2016 gem. § 29 LG NRW beschlossen, den Landschaftsplan „Porta Westfalica“ zu ändern. Der Beschluss ist am 14. Juli 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 05.10.2018

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 16 LNatSchG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 17. Mai 2017 durchgeführt.

Minden, den 05.12.2018

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 18.12.2017 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses ist am 29.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 05.10.2018

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 18.06.2018 die 3. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO NRW als Satzung beschlossen.

Minden, den 05.10.2018

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anzeige

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ ist gem. § 18 Abs. 1 LNatSchG der höheren Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Detmold, den 06.12.2018

gez. Bremer
Bezirksregierung
Höhere Naturschutzbehörde

In-Kraft-Treten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 LNatSchG am 28.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ in Kraft.

Minden, den 14.01.2019

gez.
Dr. Ralf Niermann
Landrat

B Strategische Umweltprüfung

Bei der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ wird von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 19 a UVPG abgesehen, da keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst folgende Punkte:

Durch die Erweiterung der Naturschutzgebiete „Wittekindenberg“ (N 1) und „Nammer Klippen“ (N 4, neu: „Nammer Klippen und Roter Brink“) und die Ausweisung einer Waldkernzone FFH mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (L 1) „Weser- und Wiehengebirge“ wird der Erhaltungszustand des im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ befindlichen Ostteils des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gesichert. Dies wird insbesondere durch die Verbote, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln und Kahlschläge vorzunehmen, bewirkt. Zusätzlich werden einige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben, die für eine naturschutzfachliche Optimierung des Gebietes sinnvoll sind.

Da Teile des oben genannten FFH-Gebietes innerhalb der Naturdenkmale „Felswände der Porta-Kanzel“ (ND 24) und „Steinbruch Lavernsiek“ (ND 25) liegen, ist auch hier eine Anpassung notwendig. Allerdings werden bei den Naturdenkmälern lediglich im Schutzzweck entsprechende Formulierungen mit aufgenommen. Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt nicht, da die vorhandenen Regelungen für Naturdenkmale für den Erhalt der dortigen Laubwaldbestände und vorkommenden schützenswerten Tierarten ausreichend sind.

Da das bisherige Naturdenkmal „Roter Brink“ (ND 28) ebenfalls Teil des FFH-Gebietes ist und sich inmitten des zukünftigen N 4 „Nammer Klippen und Roter Brink“ befindet, wird es gelöscht und stattdessen in das NSG mit einbezogen.

Im Nordosten des oben genannten FFH-Gebietes liegt der bestehende Geschützte Landschaftsbestandteil LB 17 „Hennerbeeketal“. Auch hier ist eine Anpassung notwendig. Der bisher im Süden des LBs vorhandene Wald wird in das N 4 „Nammer Klippen und Roter Brink“ mit aufgenommen, also aus dem LB gelöscht. Weiter nördlich wird zum LB der westlich direkt angrenzende, ebenfalls zum FFH-Gebiet gehörende Wald hinzugezogen und der Festsetzungs- und Erläuterungskatalog um die für den FFH-Schutz erforderlichen Punkte ergänzt. Zusätzlich werden Optimierungsmaßnahmen für die Hennerbeeke hinzugefügt.

Für das Naturschutzgebiet „Modde“ (N 15) werden für zwei Bereiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert und in der Festsetzungsdetailkarte dargestellt. Dies soll die Möglichkeit schaffen, die Modde als naturnahen Lebensraum im Zusammenhang mit der Weseraue weiter naturschutzfachlich zu optimieren. Außerdem erfolgt eine geringfügige Änderung des Regelungskataloges. Die Grenze des Naturschutzgebietes bleibt unangetastet.

Um die europäischen Schutzziele für das FFH-Gebiet „System Else/Werre“ ebenfalls in den Landschaftsplan zu integrieren, wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (L 2) „Südliche Weseraue“ erweitert. Zusätzliche Ver- oder Gebotsfestsetzungen sind nicht notwendig.

Zusätzlich wird in den Landschaftsplan das Kapitel „Nachrichtliche Darstellungen“ aufgenommen. Hierin werden die Wildnisentwicklungsgebiete, die geschützten Alleen und die besonders geschützten Biotope sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Diese Schutzgebiete/-objekte sind allerdings nicht rechtlicher Bestandteil dieser Planung.

Es ist deutlich, dass die verschiedenen Punkte der 3. Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung

zwischen den vorgenannten Schutzgütern haben. Die Änderung besteht hauptsächlich darin, bestehende Erhaltungszustände zu sichern bzw. festzuschreiben sowie ohnehin dem Naturschutz dienende Flächen weiter in diesem Sinne zu verbessern.

Auch ist nicht zu befürchten, dass es bezüglich einer möglichen negativen Rahmensetzung zu erheblichen Auswirkungen kommen könnte. Sämtliche betroffenen Bereiche unterlagen bereits vor dieser Änderung einer Schutzgebietsausweisung - UVP-pflichtige Vorhaben waren hier also bereits vorher nicht zulässig. Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Befreiungen von den Verbotsbestimmungen der Schutzgebiete zu erlassen, existiert weiterhin.

Satzung

vom 18.06.2018

über die 3. Änderung

des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

vom 30. Dezember 1992

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 18.06.2018 aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan „Porta Westfalica“ vom 30. Dezember 1992 wird geändert durch

- die 3. Änderung der Festsetzungskarte I mit jeweils einer Karte für die Bereiche „Wiehengebirge“ und „Wesergebirge“,
- die nachfolgende 3. Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den dazugehörigen Erläuterungen inklusive der in den Text integrierten Festsetzungsdetailkarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

1. Änderungen bei den Entwicklungszielen

1.1 Allgemeines

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungszeile für die Landschaft, allgemeiner Teil, wird/werden

- im 5. Absatz der textlichen Darstellungen hinter das Wort „Veltheim“ die Worte „sowie das im Plangebiet vorhandene Teilstück der Werre (Teil des FFH-Gebietes „System Else/Werre“) “ eingefügt.

1.2 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - wird/werden

1.2.1 bei den Erläuterungen zum 1. Satz

- im 1. Satz das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „vier“ ersetzt;
- als letzter Satz eingefügt:

Das vierte, zumindest in Teilen vorhandene FFH-Gebiet im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ ist das Gebiet „System Else/Werre“, welches das im Plangebiet befindliche Teilstück der Werre umfasst. Hier sollen die Fischarten Steinbeißer und Groppe geschützt werden. Aufgrund der planerischen Zugehörigkeit dieses Bereiches zum Wesertal, welches im Randbereich Bad Oeynhausens noch deutliche Entwicklungspotentiale aufweist, fällt dieses allerdings in der kartografischen Darstellung mit unter das Entwicklungsziel „Anreicherung“.

1.2.2 im 4. Satz der bisher 7. Spiegelstrich (Erhaltung von naturnaher Waldbewirtschaftung im Weser- und Wiehengebirge) auf die Stelle des 5. Spiegelstrichs verschoben und für diesen und dem 4. Spiegelstrich (Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände, Waldmäntel und Gebüsche) zusammen die folgende Erläuterung eingefügt:

Hierzu gehört insbesondere der Verzicht auf eine Entwässerung der Waldbereiche, der Verzicht auf Kahlschläge, der Erhalt von Alt- und Totholz, der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, die Entwicklung gestufter Waldränder und die Bewirtschaftung der Wälder im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft. Insbesondere sind die Laubwaldbestände in dem als Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gemeldeten Bereich des Wiehen- und Wesergebirges sowie die Wälder im FFH-Gebiet „Unternammerholz“ in ihrem Erhaltungszustand zu bewahren und noch zu verbessern.

1.2.3 im 4. Satz beim nun 6. Spiegelstrich (Erhaltung und teilweise Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand) das Wort „teilweise“ gestrichen und bei den zu diesem Spiegelstrich zugehörigen Erläuterungen der bisherige zweite Satz gestrichen und stattdessen eingefügt:

Hiermit ist vor allem die Überführung von Nadelwäldern in Laub(misch)waldbestände gemeint. Dies gilt insbesondere für Nadelholzflächen innerhalb des als Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gemeldeten Bereiches des Wiehen- und Wesergebirges.

2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

In Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete wird im 2. Satz die Bezeichnung für „N 4 Nammer Klippen“ ersetzt durch „N 4 Nammer Klippen und Roter Brink“.

2.1.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 1 Wittekindsberg** wird /werden

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um das Grundstück Gemarkung Barkhausen, Flur 7, Flurstück 1, ergänzt und die Größenangabe von ca. 111,7 ha in ca. 120,0 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck
 - der 1. und 5. Spiegelstrich gestrichen;
 - beim bisher 4. Spiegelstrich das letzte Wort „sowie“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt;
 - dem bisher 3. und 4. Spiegelstrich die vorhandenen Erläuterungen zugeordnet;
 - als erste Spiegelstriche des Schutzzweckes folgende Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Waldmeister-Buchenwälder,
- die Hainsimsen-Buchenwälder,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- weitere naturnahe Laubmischwaldgesellschaften (Bergulmen-Ahornwald, Ahorn-Lindenwald),
- ein naturnaher Quellbereich samt Bach im Bereich Dehmer Burg,
- wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung wärmeliebender und holzbewohnender Insektenarten,

- wegen der besonderen Bedeutung des Wittekindsberges als Teilstück des Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-

Das Naturschutzgebiet „Wittekindsberg“ umfasst nahezu ausschließlich Waldbestände und befindet sich vollständig im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Das ursprüngliche Naturschutzgebiet wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes aufgrund der FFH-Umsetzung geringfügig erweitert.

Der Großteil der Waldbestände wird durch Buchenwälder gebildet. Es handelt sich hauptsächlich um Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppige und vielfältige Bodenvegetation vorweisen, zu einem geringen Teil aber auch um die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder. Bemerkenswert ist außerdem auch das Auftreten einzelner Buchenwaldbestände, die sogar aufgrund ihres Reichtums an Frühjahrsgeophyten den Waldhaargersten-Buchenwäldern zugeordnet werden können. Alle diese Buchenwaldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine Besonderheit des Wittekindsberges, sowohl am im Naturschutzgebiet befindlichen Südhang als auch am Nordhang, sind etliche Vorkommen der wärmeliebenden Elsbeere (*Sorbus torminalis*), die hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht.

Nadelwaldbestände kommen nur ganz vereinzelt vor. Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen

Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,

- wegen der Bedeutung des Wittekindsberges für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit **FFH-Lebensraumtypen** sind auf den **Festsetzungsdetailkarten** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.

Im Bereich Dehmer Burg befindet sich die einzige Quelle im Schutzgebiet. Die ehemalige Wittekindsquelle nahe des Gebirgskammes ist versiegt.

Ein weiteres Charakteristikum des Wittekindsberges ist das Vorhandensein von ehemaligen Steinbrüchen sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Innerhalb des Schutzgebietes befindet sich allerdings das **Wildnisentwicklungsgebiet WG-MIN-0005** (Wälder bei Porta Westfalica). Es ist auf der **Festsetzungsdetailkarte hellgrau hinterlegt**. Wildnisentwicklungsgebiete werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW zusammen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW nach fachlichen Kriterien ausgewählt. Hier gelten zusätzliche Regelungen, die im LNatSchG festgelegt sind (siehe auch Kapitel D Nachrichtliche Darstellungen).

Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebauter Rampen und Hindernisse.

- in Ziffer (3) Verbote

- als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe e) hinter das Wort „außerhalb“ die Worte „forstlicher Wirtschaftswege sowie“ eingefügt;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe e) am Ende eingefügt:

Das Wort „befahren“ schließt ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountain-bikes, mit ein.

Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Wolfsschluchtweg und der Zick-zackweg gemäß einschlägiger Rechtsprechung (Urteil des VG Köln, 14 K 5008/07) aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht als „feste Wege“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW gelten und daher nicht mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen befahren werden dürfen.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe l) als zweiter Satz angefügt:

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- als Erläuterung unter Buchstabe l) eingefügt:

Dieses Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

- die Festsetzungen unter Buchstabe m) gestrichen und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Düngemittel anzuwenden bzw. auszubringen oder zu lagern; Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe s) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

bei den FFH-Lebensraumtypenflächen ist sich nach den Baumarten der jeweiligen Waldgesellschaft zu richten; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe s) hinter den ersten Satz eingefügt:

Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet.

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe s) im zweiten Absatz der Buchstabe t) gestrichen und durch den Buchstaben v) ersetzt;
- das Verbot t) gestrichen;
- als Verbote t) bis y) eingefügt:

- | | |
|--|--|
| t) Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln; | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| u) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern; | |
| v) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| w) im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| x) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen; | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |
| y) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen. | |

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel:

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;
- folgende Festsetzung als Buchstabe g) eingefügt:

g) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum ehemaligen Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- folgende Erläuterung zu Buchstabe g) eingefügt:

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Nutstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- folgende Festsetzung als Buchstabe h) eingefügt:

h) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

- folgende Festsetzung als Buchstabe i) eingefügt:

i) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen.

- in Ziffer (5) Gebote:

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe a) folgender Satz angefügt:

dies bedeutet die Bevorzugung der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- und Höhlenbäume oder sonstige „Biotopbäume“) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Insbesondere der im Wiehengebirge vorkommende Hirschkäfer ist in seinem Lebenszyklus auf Vorkommen von Totholz angewiesen.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) hinter dem Wort „Trampelpfade“ die Worte „und Anlagen für Mountainbiker (sog. Downhillfahren)“ eingefügt und am Ende des Satzes den Punkt in ein Semikolon umgewandelt;

- als Buchstabe g) eingefügt:

bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;

- als Buchstabe h) eingefügt:

die Schalenwildsdichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

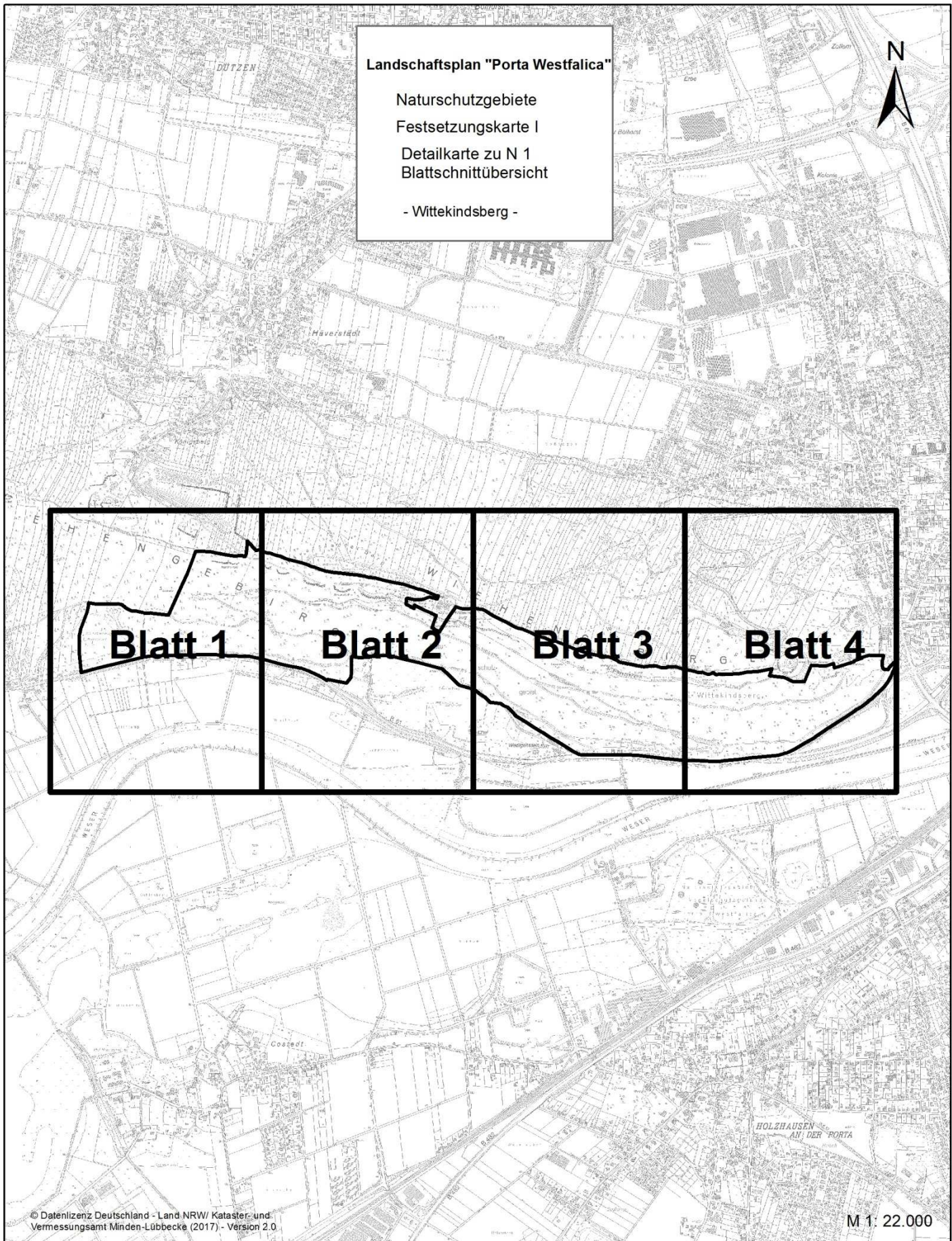
- Als Kapitel (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen angefügt:

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

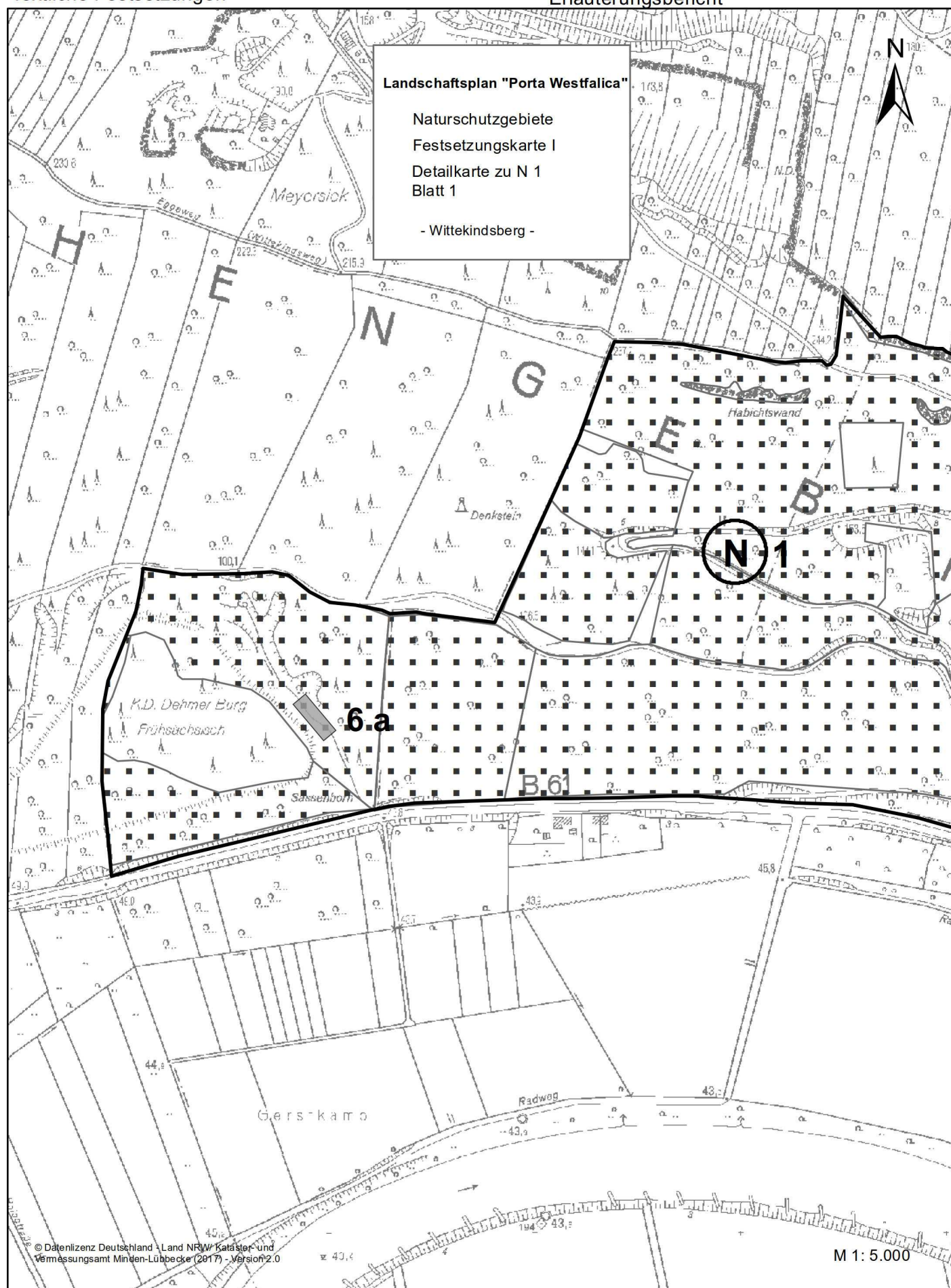
Zur Erreichung des Schutzzwecks werden in dem Naturschutzgebiet **Wittekindenberg** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

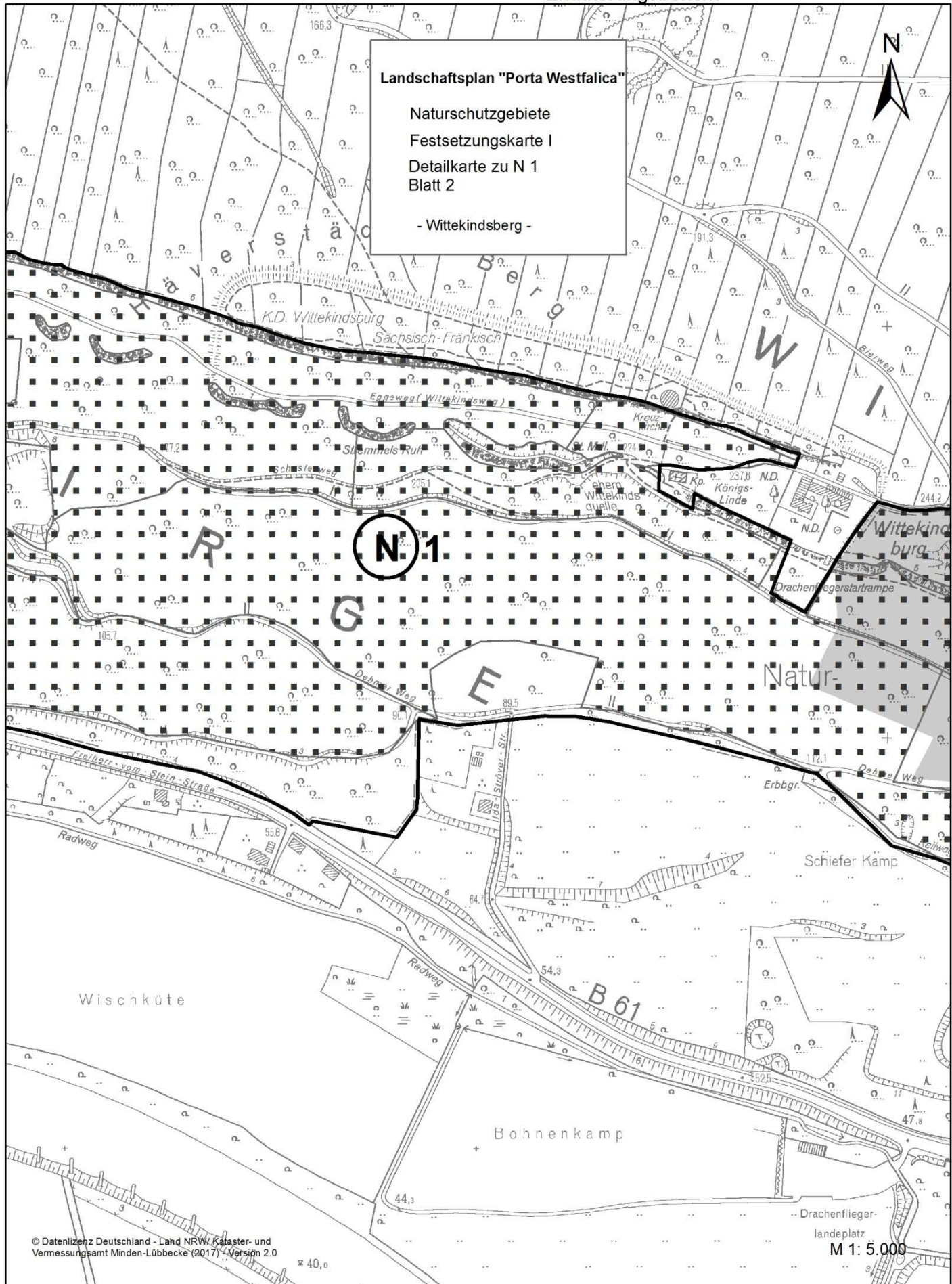
- a) An der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6 a gekennzeichneten Stelle ist zu prüfen, ob hier eine Verrohrung vorhanden ist, und, wenn ja, diese zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers möglichst zu entfernen.
- b) Die beiden direkt am Weg befindlichen Höhleneingänge (in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 6 b gekennzeichnet) sind durch eine geeignete Stahlkonstruktion (Gitter oder enge Querverstrebungen) vor widerrechtlichem Zutritt zu sichern. Eine Zutrittsmöglichkeit zur Kontrolle der Fledermausvorkommen muss hierbei gewährleistet bleiben.

- die Detailkarte zu **N 1** durch die nachstehend abgedruckten Karten ersetzt:



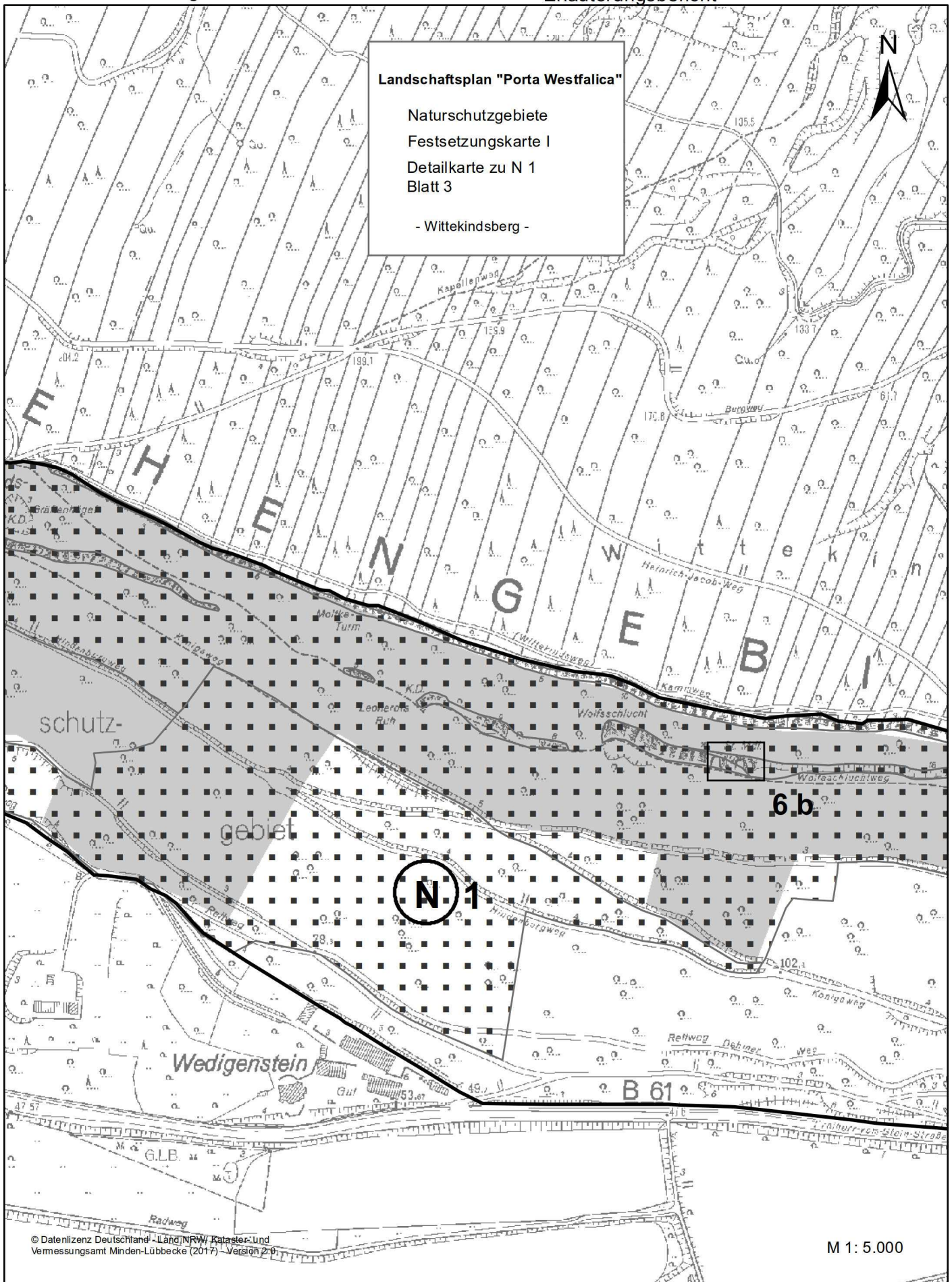
Erläuterungsbericht





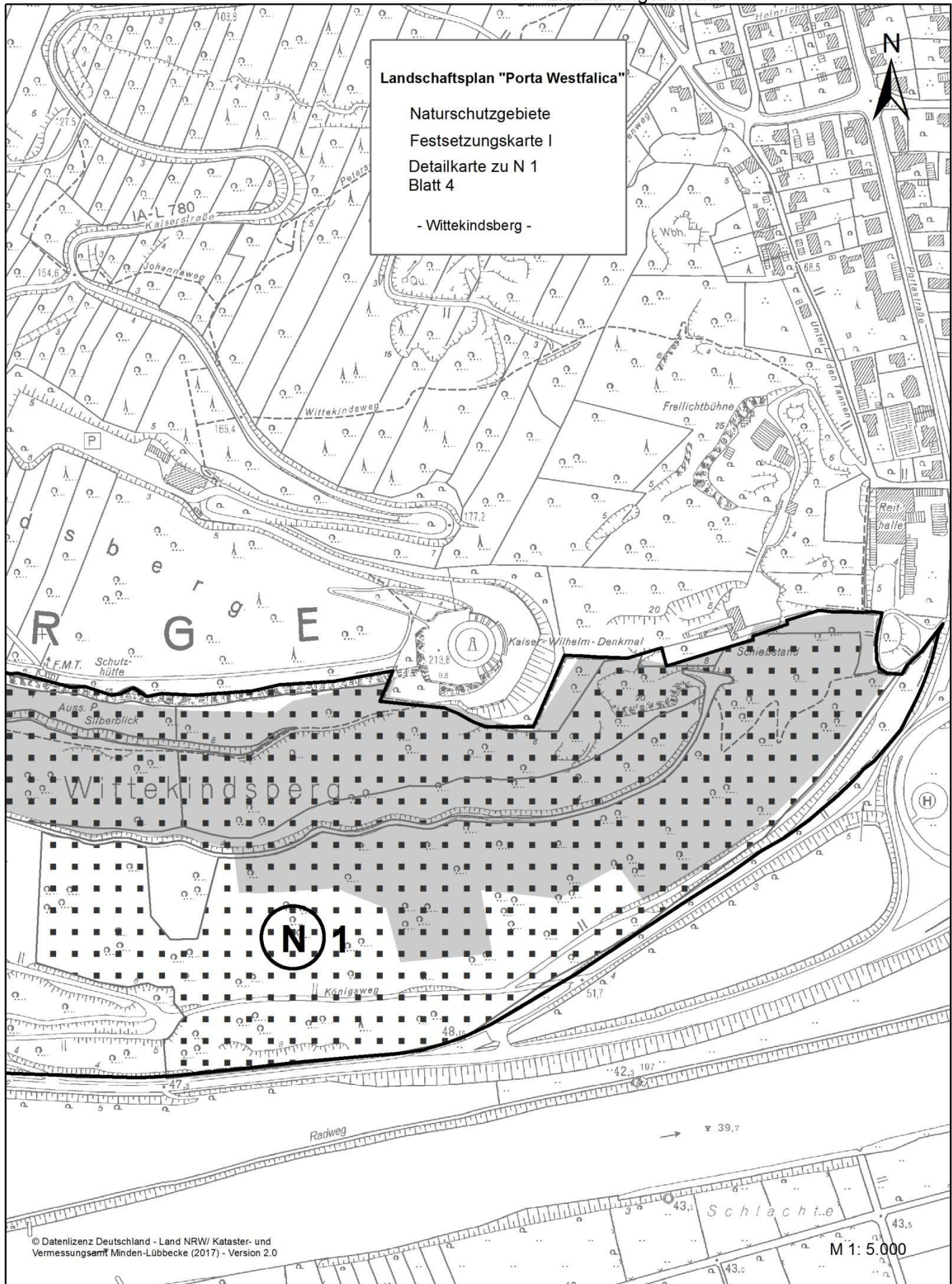
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



2.1.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 4 „Nammer Klippen“** wird / werden

- die Überschrift N 4 „Nammer Klippen“ ersetzt durch N 4 „Nammer Klippen und Roter Brink“,
- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Lohfeld, Flur 8, Flurstück 15, Gemarkung Nammen, Flur 5, Flurstücke 29, 33 tlw. und 230/28, Gemarkung Nammen, Flur 7, Flurstück 7, Gemarkung Nammen, Flur 8, Flurstück 3/1, Gemarkung Nammen, Flur 11, Flurstücke 335 tlw. und 394/164 tlw. ergänzt und die Größenangabe von ca. 74,1 ha in ca. 309,2 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck die vorhandenen Festsetzungen und Erläuterungen gestrichen und durch folgende Festsetzungen und Erläuterungen ersetzt:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) Nr. 1, 2 und 3
BNatSchG, insbesondere zur

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
 - die Hainsimsen-Buchenwälder,
 - die Waldmeister-Buchenwälder,
 - die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
 - die natürlichen Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - ferner sind besonders zu schützen und zu fördern
 - naturnahe Quellbereiche und Bäche,
 - wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen,
 - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - wegen der besonderen Bedeutung des Wesergebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,
 - wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen im Wesergebirge für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
 - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebens-
- Das Naturschutzgebiet „Nammer Klippen und Roter Brink“ umfasst nahezu ausschließlich Waldbestände und befindet sich vollständig im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Das ursprüngliche Naturschutzgebiet „Nammer Klippen“ wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes aufgrund der FFH-Umsetzung deutlich erweitert und auf den oben stehenden Namen umbenannt.
- Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Es handelt sich größtenteils um die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, teilweise aber auch um Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Beide Buchenwaldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- Am Nordhang des Gebietes, nahe seiner nordwestlichen Grenze befindet sich zudem in Form eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes eine weitere Waldgesellschaft, die als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen ist.
- Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.
- Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.
- Hervorzuheben in diesem Schutzgebiet sind außerdem die natürlichen Felsformationen der Nammer Klippen und des

räume von gemeinschaftlichem Interesse

- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),
- Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9160)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA 2000-Code 8210),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit **FFH-Lebensraumtypen** sind auf den **Festsetzungsdetailkarten** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- zur Entwicklung als Lebensstätte für
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),
- zur Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes als bedeutendes Forschungsobjekt (teilweise als Naturwaldzelle ausgewiesen),
- zur Erhaltung der natürlichen sonnenexponierten Kalksteinklippen aus harten Gesteinen des unteren Malms (Heersumer Schichten und Korallenoolith).

Roten Brinks, die auch Namensgeber für das Naturschutzgebiet sind. Sie gehören zu den Heersumer Schichten und dem Korallenoolith aus dem Jura-Zeitalter. Es handelt sich um sonnenexponierte Kalksteinklippen, die teilweise ebenfalls als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse kartiert sind.

Im Wesergebirge entspringen diverse Gewässer, die teilweise nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sowohl die Quellen als auch die Gewässer selbst sind größtenteils in einem naturnahen Zustand.

Ein weiteres Charakteristikum des Wesergebirges ist das Vorhandensein mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt ferner die gem. Runderlass des MELF vom 20.11.1970 – SMBl. NW. 79031 in der Fassung vom 10.11.1975 – IV A 2 31-07-00.00 – unter Nr. 26 ausgewiesene Naturwaldzelle Nammer Berg, Forstbetriebsbezirk Porta Westfalica, Abteilung 9 A.

Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebaute Rampen und Hindernisse.

Im Westen des Schutzgebietes in der Nähe des Weges „Levernsiek“ verlaufen die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 193 sowie das LWL-Kabel 402-K sowie ein Teilstück des Steuerkabels L00193. Bei Maßnahmen in diesem Bereich sind die Vorschriften über das Verhalten im Schutzstreifen der Gasleitung zu beachten.

Die als Tierart aufgeführte Geburtshelferkröte ist im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund der Nähe zur Wülper Egge, in der ein Nachweis existiert, und der vorhandenen Biotopausstattung ist ein zumindest temporäres Vorkommen wahrscheinlich und das Nennen der Art zur Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Gebietes sinnvoll.

- in Ziffer (3) Verbote

- im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,

- als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe e) hinter das Wort „außerhalb“ die Worte „forstlicher Wirtschaftswege sowie“ eingefügt;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe e) als zweiter Satz eingefügt:

Die Wörter „mit anderen Fahrzeugen zu befahren“ schließen ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes, mit ein.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe k) als zweiter Satz angefügt:

die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- als Erläuterung unter Buchstabe k) eingefügt:

Dieses Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

- bei Festsetzungen unter Buchstabe l) nach dem Wort „auszubringen“ die Wörter „bzw. anzuwenden“ eingefügt, die Wörter „sowie Kalkungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen“ gestrichen und nach dem Semikolon folgender Satz hinzugefügt:

Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe u) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

bei den FFH-Lebensraumtypenflächen ist sich nach den Baumarten der jeweiligen Waldgesellschaft zu richten; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten;

- bei den Erläuterungen unter Buchstabe u) hinter den vorhandenen Satz eingefügt:

Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit einem **Punkt-muster** gekennzeichnet.

- das Verbot v) gestrichen;
- das bisherige Verbot w) in Verbot aa) umbenannt;
- als Verbote v) bis z) eingefügt:

- | | |
|--|--|
| v) Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln; | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| w) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern; | |
| x) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| y) Im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| z) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen; | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel

- im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,
- als erster Satz zum Erläuterungstext bei der Unberührtheitsklausel e) hinzugefügt:

Hierunter fallen insbesondere die durch das Schutzgebiet verlaufende Erdgashochdruckleitung L.-Str. 193 sowie das LWL-Kabel 402-K sowie das Steuerungskabel L00193.

- bei den Festsetzungen unter Buchstabe f) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;

- folgende Festsetzung als Buchstabe g) eingefügt:

g) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- folgende Erläuterung zu Buchstabe g) eingefügt:

Bei Maßnahmen die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.
- folgende Festsetzung als Buchstabe h) eingefügt:

h) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen.
- in Ziffer (5) Gebote im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt,
- in Ziffer (5) Gebote
 - bei den Festsetzungen unter Buchstabe b) folgender Satz angefügt:

dies bedeutet die Bevorzugung der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes;
 - bei den Festsetzungen unter Buchstabe c) folgender Satz angefügt:

zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- und Höhlenbäume oder sonstige „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dies mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist;
 - bei den Erläuterungen unter Buchstabe c) folgender Satz eingefügt:

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.
- als Buchstaben d) bis f) eingefügt:
 - d) bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
 - e) die Schalenwilddichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;

f) Trampelpfade und Anlagen für Mountainbiker (sog. Downhillfahren) zu beseitigen.

- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im 1. Satz die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen die Maßnahme 6 a) wie folgt abgewandelt:
 - a) Im Bereich unterhalb/südlich der Nammer Klippen ist durch gelegentliche Entnahme von beschattenden Bäumen zu gewährleisten, dass die Klippen und der Klippenfuß ausreichend besonnt werden.
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen hinter der Entwicklungs- und Pflegemaßnahme a) die nachfolgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen eingefügt:

Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Die genannten Gewässermaßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

- b) An der in der **Festsetzungsdetaillkarte N 4** mit **6 b** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers z.B. durch das Ersetzen des vorhandenen Durchlasses durch einen größeren wiederherzustellen.
- c) An der in der **Festsetzungsdetaillkarte N 4** mit **6 c** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers z.B. durch das Ersetzen des vorhandenen Durchlasses durch einen größeren zu verbessern.

Im Bereich der Verrohrung mündet ein weiterer Quellbach ein, der ein wichtiges Reproduktionsgewässer des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) ist. Die Belange dieser Art sind bei Realisierung der Maßnahme zu berücksichtigen.

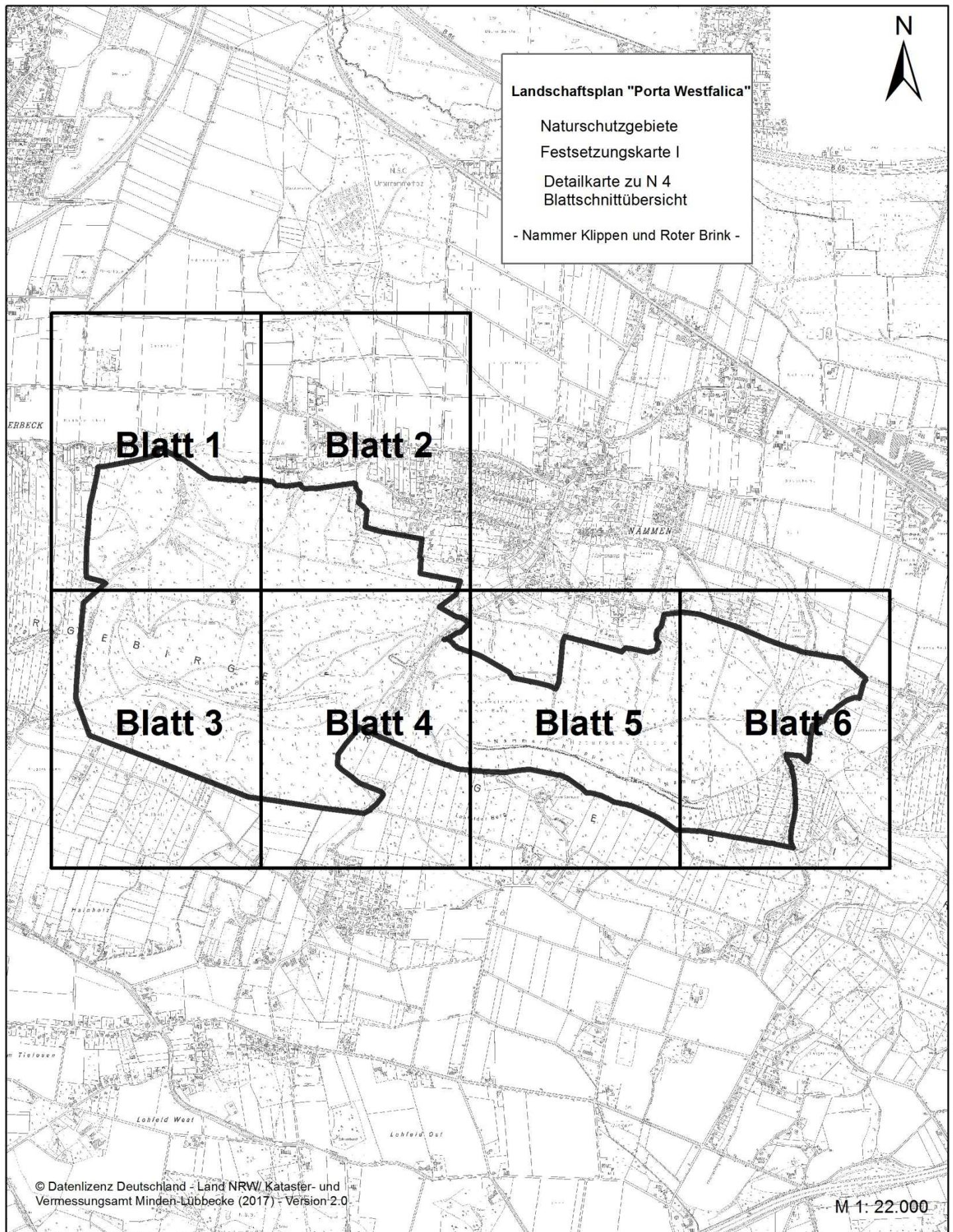
- Die Detaillkarte zu **N 4** durch die nachstehend abgedruckten Karten ersetzt:

Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

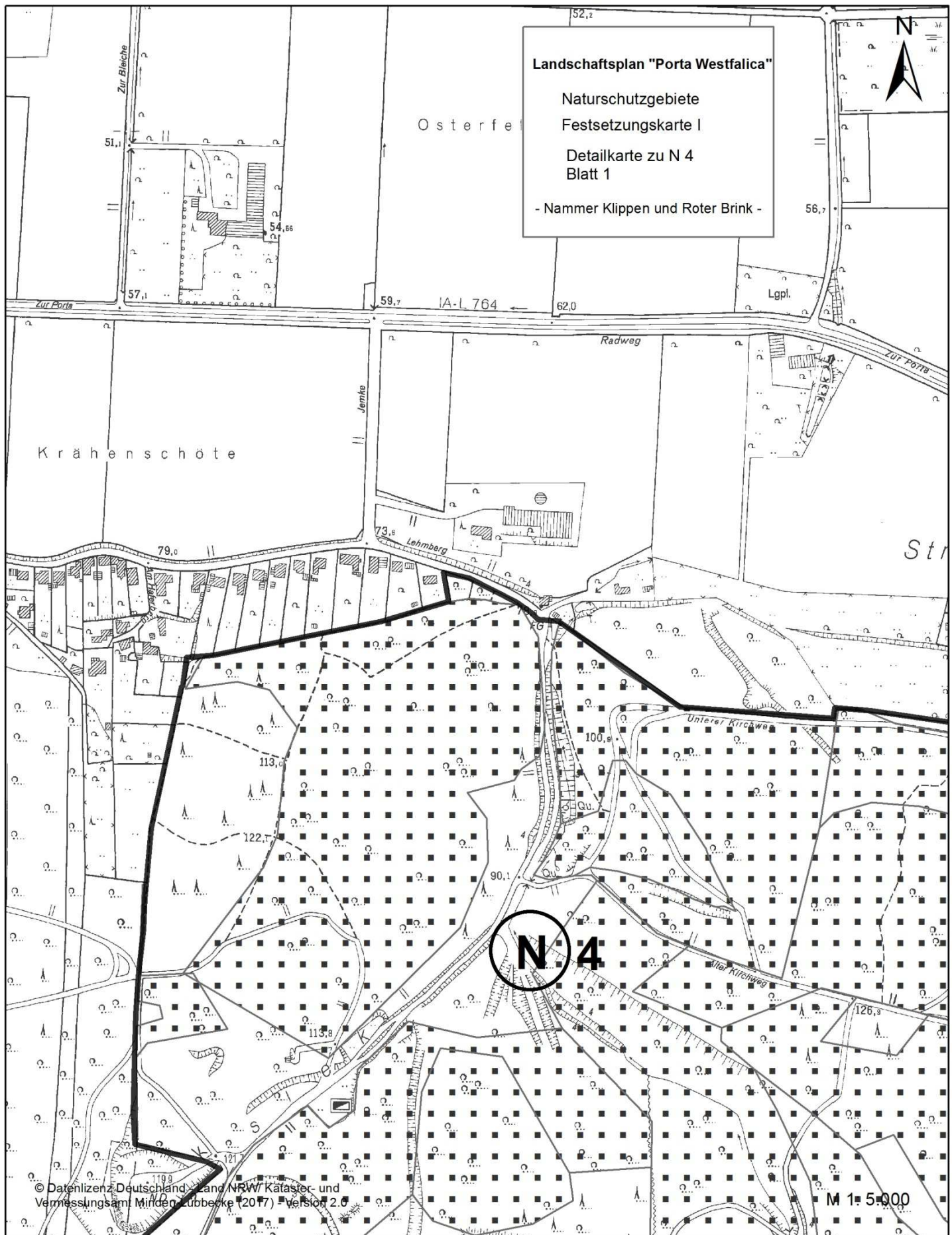


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

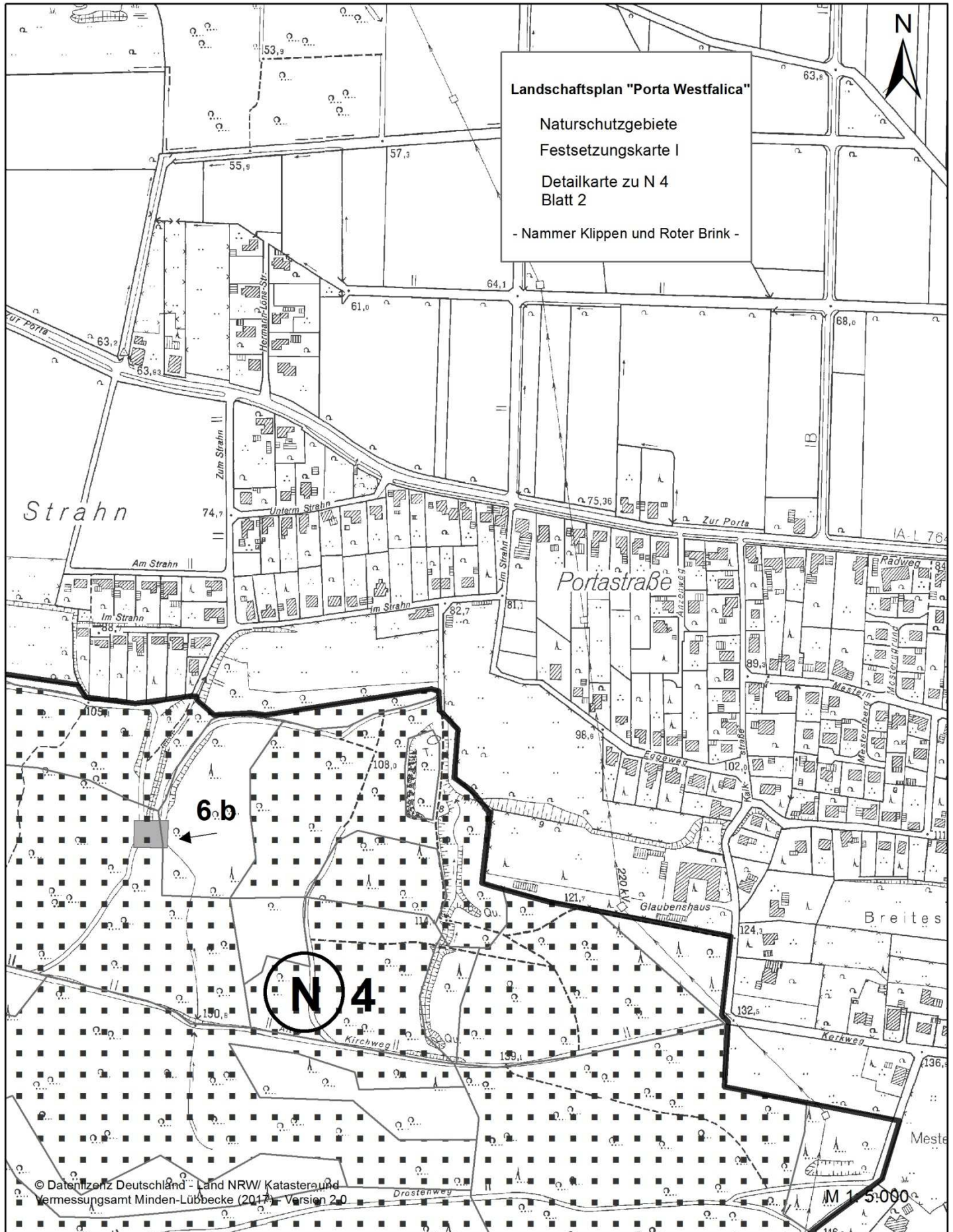


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

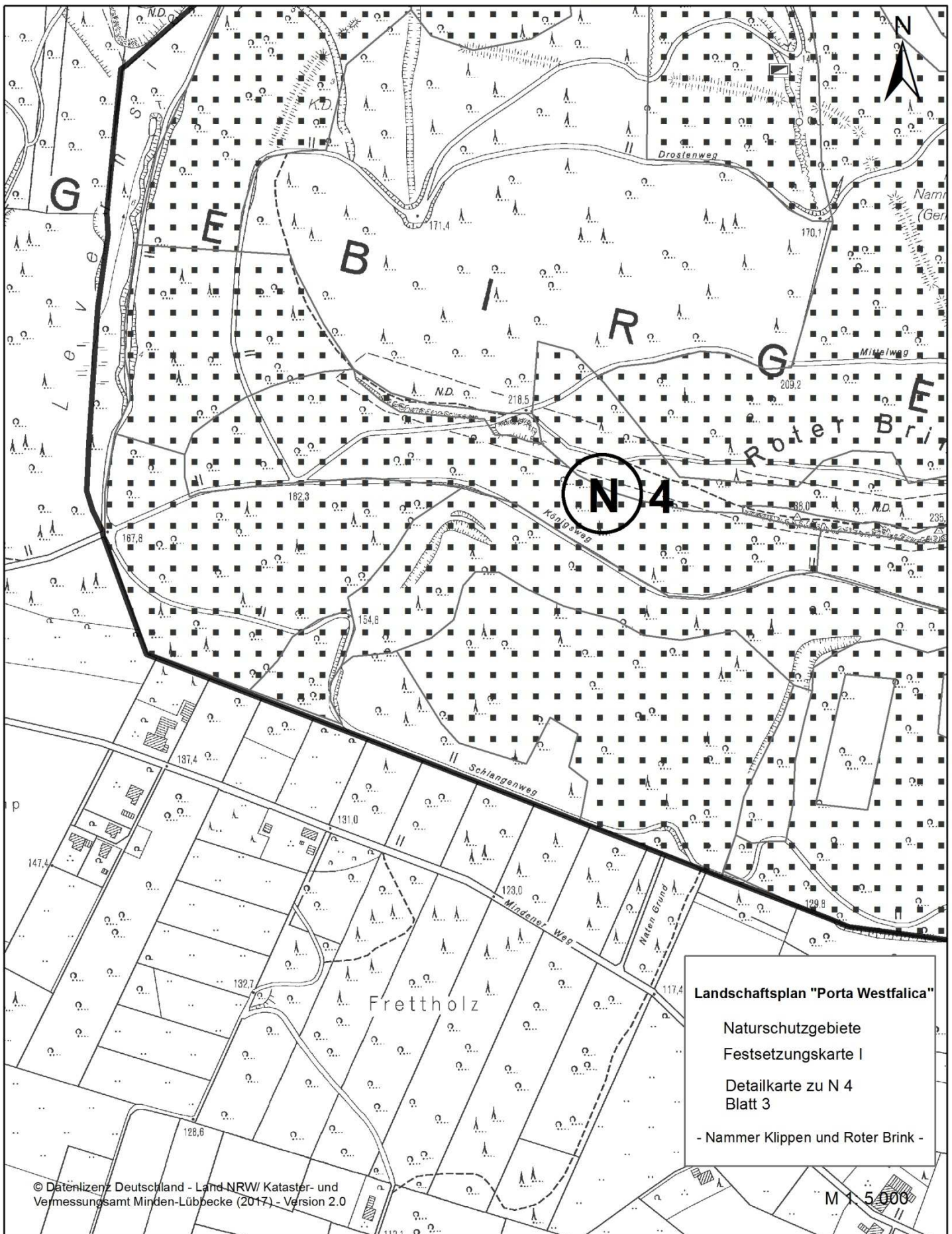


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

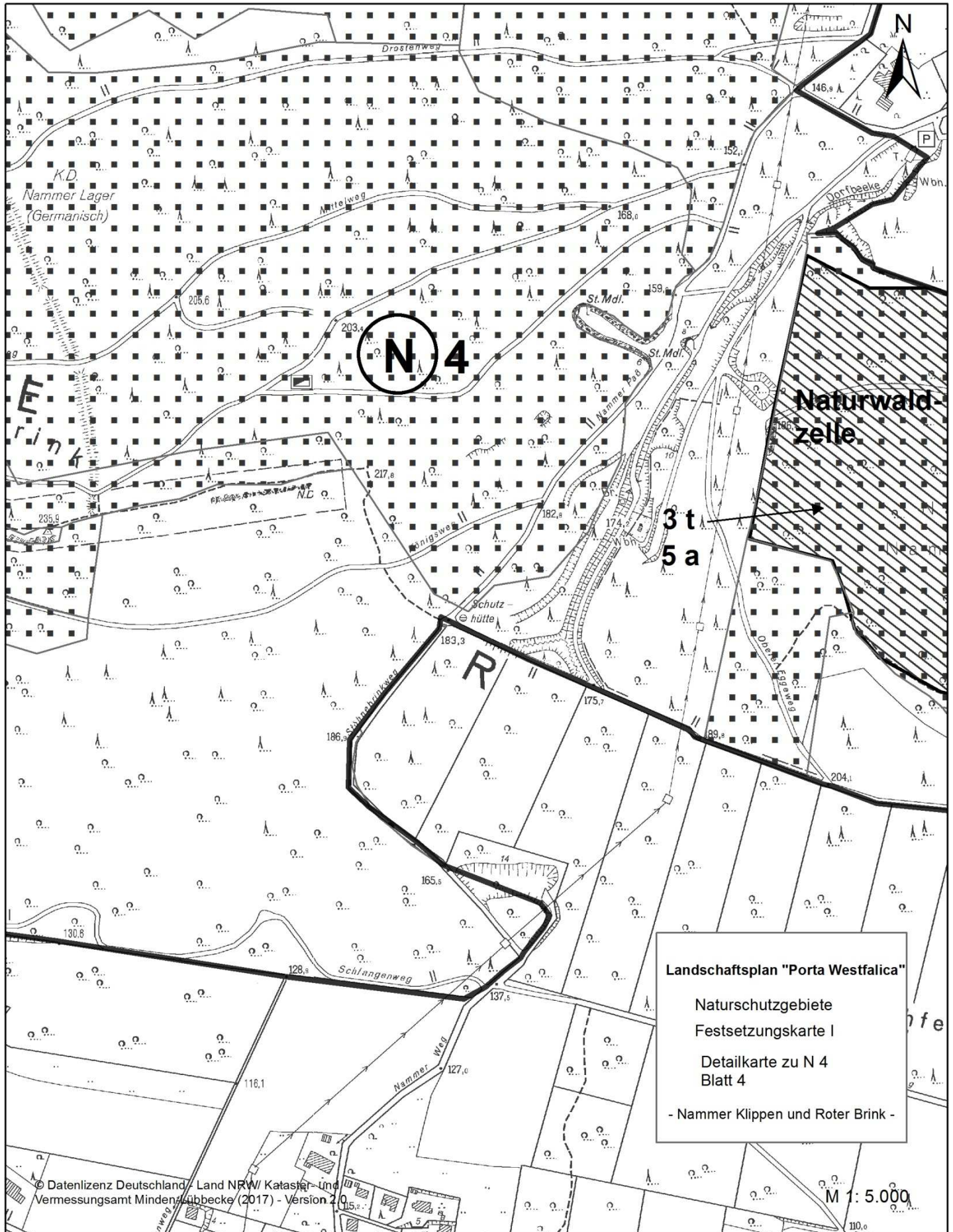


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

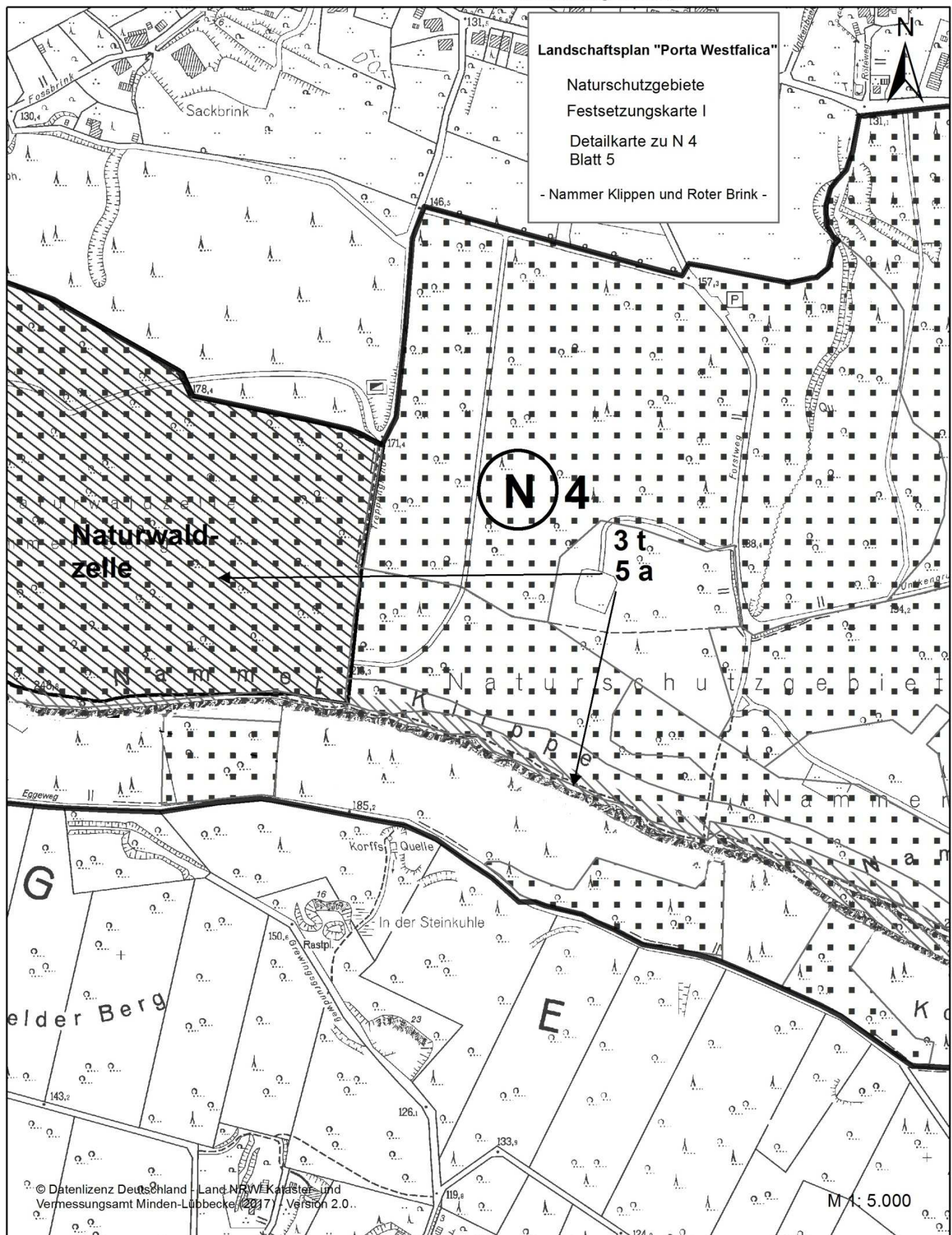
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

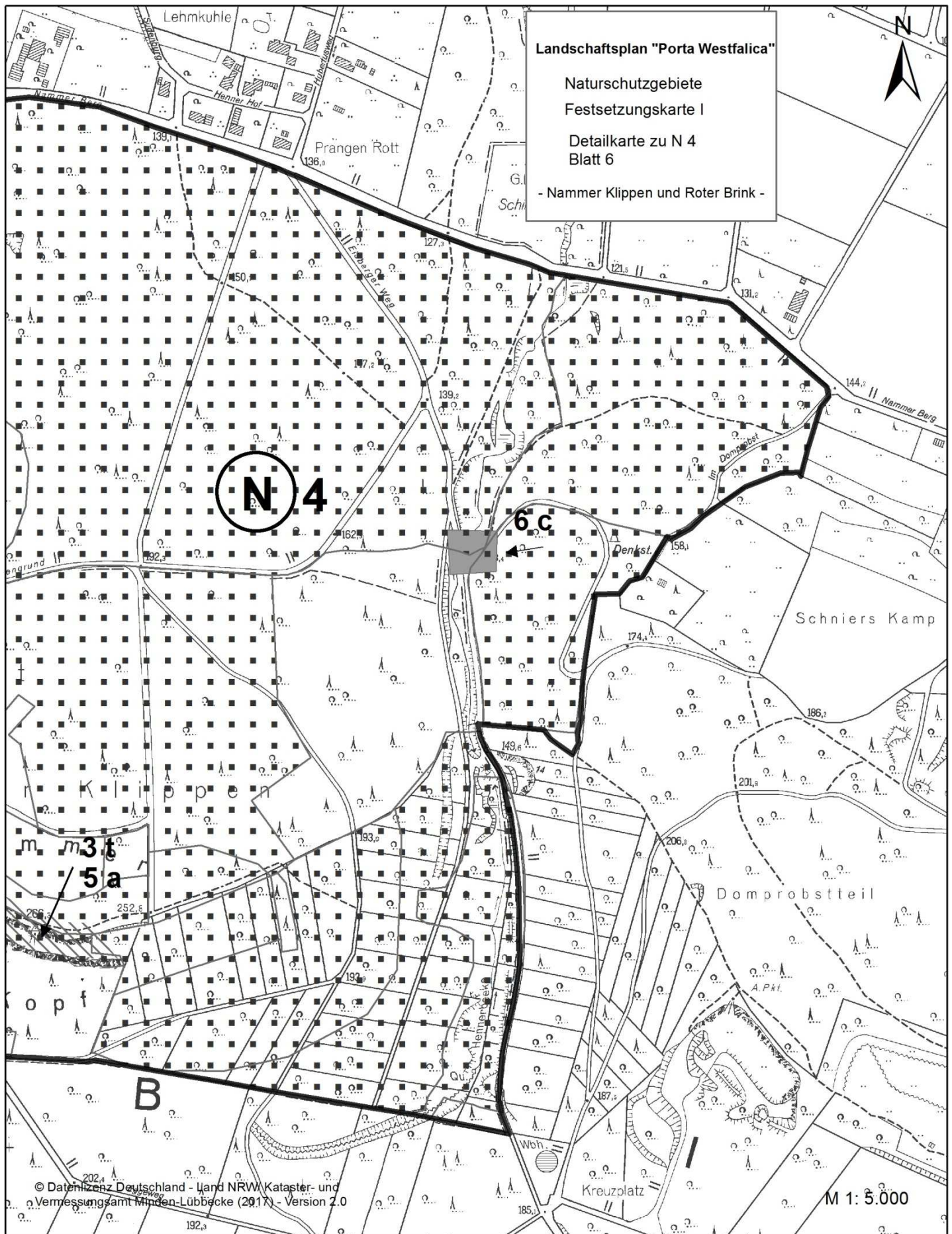


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Naturschutzgebiet N 4 Nammer Klippen und Roter Brink

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



2.1.3 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 15 Modde** wird /werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck am Ende des ersten Spiegelstrichs der Punkt in ein Komma umgewandelt und die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
 - zur Entwicklung autotypischer Geländestrukturen wie Flutmulden, Senken, Nebengerinnen mit permanentem oder zeitweiligem Flussanschluss, Flachwasserbereichen etc. als Voraussetzung für die Ansiedlung und Entwicklung autotypischer Lebensgemeinschaften,
 - zum Erhalt und zur Entwicklung extensiv genutzter Grünlandbiotope.
- in Ziffer (3) Verbote als 2. Satz im ersten Absatz eingefügt:

Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.
- in Ziffer (3) Verbote Buchstabe l) werden vor das Wort „Düngemittel“ die Wörter „auf Ackerflächen“ eingefügt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel der bisherige Punkt hinter der Festsetzung Buchstabe h) in ein Semikolon umgewandelt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel folgende Festsetzung als Buchstabe i) eingefügt:

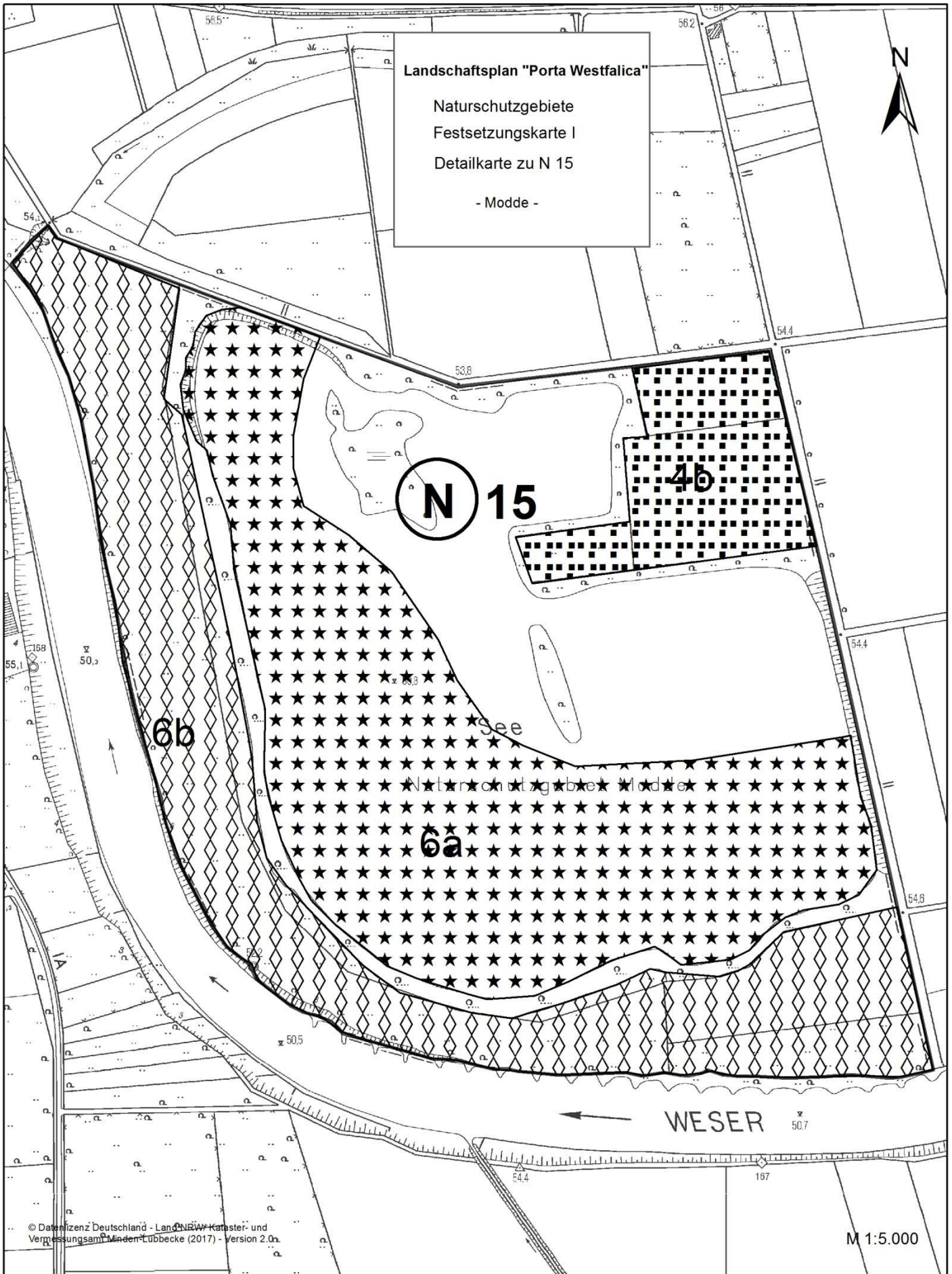
i) die mechanische Beseitigung von Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- als Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nachfolgende Festsetzungen eingefügt:

Zur Erreichung des Schutzzwecks werden im Naturschutzgebiet **Modde** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| a) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 15 mit 6 a gekennzeichneten Fläche sind durch geeignete Maßnahmen Flachwasserzonen zu entwickeln. | Die Realisierung der Maßnahme erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben. |
| b) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 15 mit 6 b gekennzeichneten Fläche sind autotypische Geländestrukturen, insbesondere Flutmulden, Senken, Nebengerinne mit permanentem und / oder zeitweiligem Flussanschluss, Flachwasserbereiche, offene Kiesflächen und Steilufer herzustellen bzw. zu initiieren. | Die Realisierung der Maßnahme erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben. Im Rahmen des Verfahrens ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu beteiligen und sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Weser für die Binnenschifffahrt weiterhin gewährleistet bleibt. |
- die Festsetzungsdetailkarte zu **N 15** durch die nachstehend abgedruckte Karte ersetzt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet **L 1 „Weser- und Wiehengebirge“** wird / werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck der dritte Spiegelstrich gestrichen;
 - in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem vierten Spiegelstrich der Punkt in ein Komma umgewandelt und danach die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
-
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges, <p>insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert</p> <ul style="list-style-type: none">- die Hainsimsen-Buchenwälder,- die Waldmeister-Buchenwälder,- die Orchideen-Kalk-Buchenwälder,- die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder,- die Schlucht- und Hangmischwälder, <p>ferner sind besonders zu schützen und zu fördern</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,- naturnahe Quellbereiche und Bachläufe,- Wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen,- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der besonderen Bedeutung des Weser- und Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellte Gebiete von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,
- wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen im Weser- und Wiehengebirge für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica " (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse<ul style="list-style-type: none">- Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>, NATURA 2000-Code 9110),- Waldmeister-Buchenwald (<i>Galio-Fagetum</i>, NATURA 2000-Code 9130),- Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Carici-Fagetum</i>, NATURA 2000-Code 9150), | <p>Aufgrund der Ausweisung des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes in einem Großteil des Landschaftsschutzgebietes „Weser- und Wiehengebirge“ eine Waldkernzone FFH ausgewiesen. Diese Ausweisung betrifft nahezu ausschließlich Waldbestände. Es handelt sich um ca. 442,1 ha.</p> <p>Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Am Südhang sind dies die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, am Nordhang dominieren die Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Bemerkenswert ist außerdem auch das Auftreten einzelner Buchenwaldbestände, die sogar aufgrund ihres Reichtums an Frühjahrsgeophyten den Waldhaargersten-Buchenwäldern zugeordnet werden können. Im Bereich der Gebirgskämme und Felsbereiche kommen teilweise auch Orchideen-Kalkbuchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder oder Linden-Schlucht- und Hangmischwälder vor. Alle diese Waldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p>
<p>Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.</p>
<p>Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt und die Förderung von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.</p>
<p>Eine Besonderheit in diesen Teilen des Wiehen- und Wesergebirges stellen die ehemaligen Buchen-Niederwälder, vornehmlich auf der Südseite der Gebirge, dar. Buchen-Niederwaldbestände in dieser Größenordnung sind einzigartig in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Bemerkenswert sind ebenfalls etliche Vorkommen der wärmeliebenden Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) im Wiehengebirge im Bereich des Wittekindesberges, sowohl am Nord-</p> |
|---|---|

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9170),
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Ulmo-Tilietum*, NATURA 2000-Code 9180),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit **FFH-Lebensraumtypen** sind auf den **Festsetzungsdetailkarten** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- zur Erhaltung der weiteren im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohлтаube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Zur Entwicklung als Lebensstätte für
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
 - Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
 - Kammolch (*Triturus cristatus*),
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- zur Wiederbelebung der hier ehemals verbreiteten Buchen-Niederwaldwirtschaft auf exemplarischen Flächen als historische Waldnutzungsform mit der ihr eigenen Artenvielfalt.

als auch am Südhang (N 1), die hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht.

Im Weser- und Wiehengebirge entspringen diverse Gewässer, die teilweise nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sowohl die Quellen als auch die Bachläufe selbst sind größtenteils in einem naturnahen Zustand.

Ein weiteres Charakteristikum des Wiehen- und Wesergebirges ist das Vorhandensein natürlicher Kalk- und Sandsteinfelsen, mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden. Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Auch im Bereich des Truppenübungsplatzes „Blauer See“ befinden sich Landschaftsschutzgebietsflächen, die in das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ einbezogen sind. Diese Flächen sind nicht in die Waldkernzone mit aufgenommen worden, weil hier die für den Schutz der FFH-Lebensräume und -Arten notwendige Regelungen durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt werden sollen.

Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebaute Rampen und Hindernisse.

Die als Tierarten aufgeführten Amphibien und die Zauneidechse sind im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund aber der Nähe zu Fundorten dieser Arten und der vorhandenen Biotopausstattung ist ein zumindest temporäres Vorkommen wahrscheinlich und das Nennen der Arten zur Berücksichtigung ihrer Habitatsprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Gebietes sinnvoll.

- in Ziffer (3) Verbote hinter dem Verbot o) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt und danach die nachfolgenden Verbote eingefügt:

- p) in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“
- Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um den im Landschaftsschutzgebiet „Weser- und Wiehengebirge“ befindlichen Teilbereich des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ mit Ausnahme der Flächen im Truppenübungsplatz „Blauer See“.
1. Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln;
- Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.
2. in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern;
3. Kahlschläge von mehr als 1 ha zusammenhängender Fläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, über den bisherigen Anteil hinaus auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen einzubringen;
- Die in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes vorkommenden **FFH-Lebensraumtypen** sind die Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald und Schlucht- und Hangmischwald**. Die Flächen, auf denen diese **FFH-Lebensraumtypen** vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetaillkarte L 1** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet.
5. Wildäsungsflächen und Wildäcker auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen neu anzulegen oder zu unterhalten;
6. auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen sowie Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;
- Dies Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

7. Die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern.
- Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade sind keine Wege. Das Wort „befahren“ schließt ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes, mit ein.

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe a) die Wörter „und o;“ gestrichen, hinter n) ein Komma eingefügt und durch die Wörter „o und p;“ ersetzt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe d) die nachfolgende Formulierung vor dem Semikolon eingefügt:

mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3 Buchstabe p)

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel hinter dem Buchstaben j) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt;
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel als Buchstabe k) die folgende Festsetzung eingefügt:

k) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum ehemaligen und bestehenden Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen in der Waldkernzone FFH im einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- In Ziffer (4) Unberührtheitsklausel die folgende Erläuterung zu Buchstabe k) angefügt:

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- in Ziffer (5) Gebote wird das Wort „nicht festgesetzt“ gestrichen und die nachfolgenden Gebote eingefügt:

- a) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“ insbesondere geboten:

1. zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dieses mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist;
 2. bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypi-
- Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten sollte auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand belassen werden. Insbesondere der im Wiehengebirge vorkommende Hirschkäfer ist in seinem Lebenszyklus auf Vorkommen von Totholz angewiesen.

schen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;

3. bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
4. die Schalenwildsdichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
5. Die zahlreichen Trampelpfade und Anlagen für Mountainbiker (Downhillfahren) zu beseitigen.

- als Ziffer (6) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingefügt:

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes **L 1 „Weser- und Wiehengebirge“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| a) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 a gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch das Entfernen des vorhandenen Rohrdurchlasses und Ersatz durch eine Furt zu verbessern. | Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 68 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 22 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen. |
| b) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 b gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Entfernen des vorhandenen Rohrdurchlasses sowie des Absturzes und den Ersatz durch eine Furt wiederherzustellen. | Die genannten Gewässermaßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt. |
| c) In dem in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 c gekennzeichneten Bereich ist das Fließgewässer, welches derzeit entlang des am Waldrand befindlichen Weges verläuft, in den Wald hineinzulegen und naturnah zu gestalten. | Die Maßnahme sollte auch außerhalb der von der 3. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Flächen fortgeführt werden. |
| d) An dem in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 d gekennzeichneten Teich sind die vorhandenen Betonbauwerke und der Mönch zu beseitigen. | |
| e) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 e gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung des vorhandenen Aufstaus wiederherzustellen. | |
| f) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 f gekennzeichneten Stelle ist das vorhandene Durchlassbauwerk dahingehend umzugestalten, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird; dies | Ein Brückenbauwerk hätte den Vorteil, dass eine fortschreitende Verkleinerung eines Durchlasses durch Kalkablagerungen verhindert werden könnte. |

kann auch durch ein Ersetzen des Durchlasses durch eine Brücke geschehen.

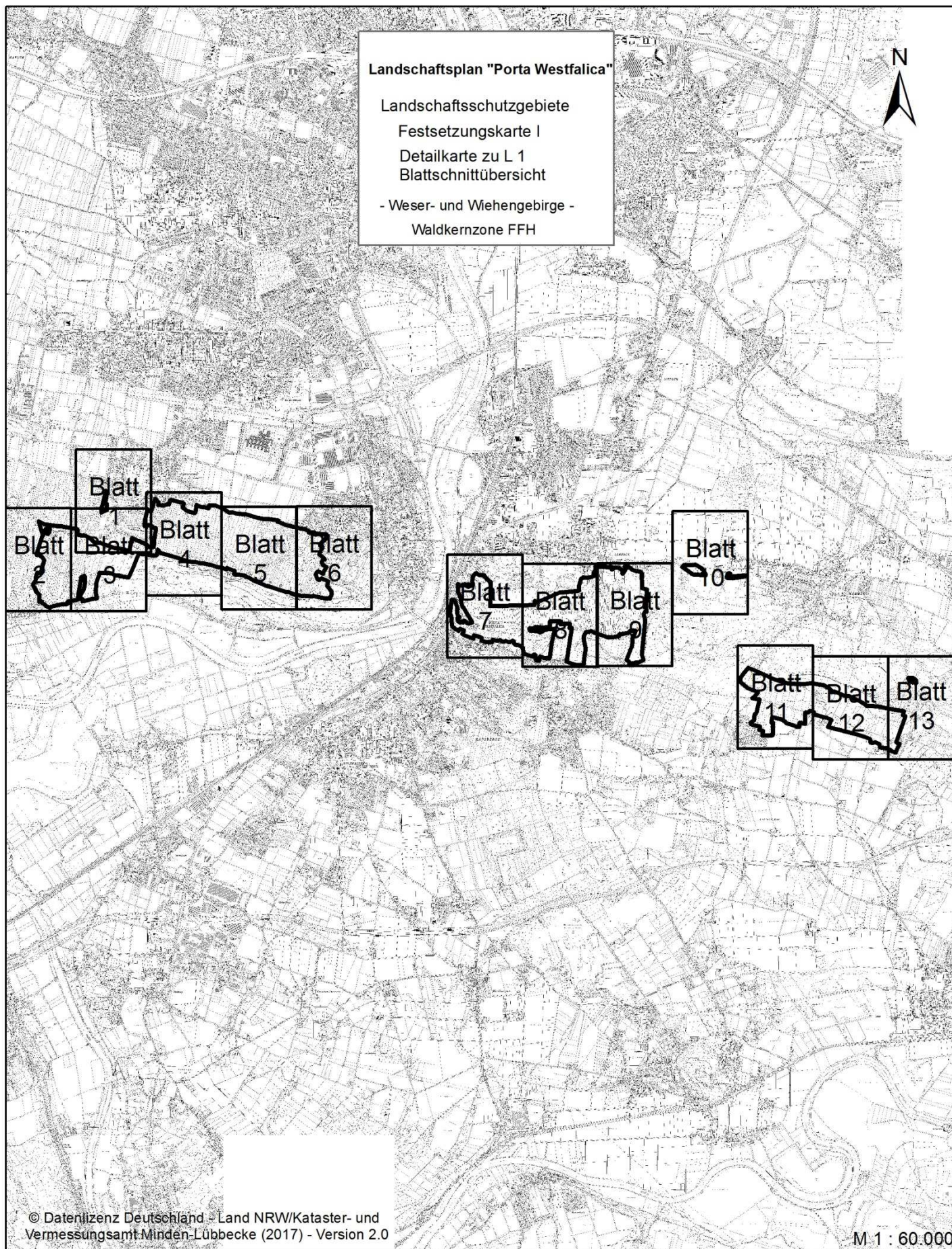
- g) An der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **6 g** gekennzeichneten Stelle ist zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Lerbeeke die vorhandene Verrohrung zu entfernen.
 - h) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte L1** mit **6 h** gekennzeichneten Bereich sind zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Lerbeeke die vorhandenen Dämme und Staubereiche zu beseitigen.
 - i) An der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **6 i** gekennzeichneten Stelle ist zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lerbeeke der vorhandene Durchlass durch einen größeren zu ersetzen.
 - j) An der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **6 j** gekennzeichneten Teichanlage sind die vorhandenen Abstürze zu beseitigen, die dortigen Zaunanlagen abzurücken und der Teich aus dem Hauptschluss zu nehmen. Alternativ ist der Teich zu beseitigen.
 - k) Das in das Wiehengebirge insbesondere am Nordhang immer stärker, insbesondere entlang von Wegerändern, einwandernde Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) ist durch mechanische Beseitigung immer wieder zurückzudrängen. Durch diese Maßnahme soll wenigstens eine noch weitere Ausbreitung dieses Neophyts im FFH-Gebiet verhindert werden. Aufgrund des heute bereits hohen Auftretens dieser Pflanze kann mit einer kompletten Ausrottung im Wiehengebirge nicht mehr gerechnet werden.
 - l) Auf geeigneten Flächen ist die ehemalige Niederwaldnutzung zu reaktivieren. Die großflächigen, früher vornehmlich zur Brennholzwinnung genutzten Niederwaldvorkommen im Wiehen- und Wesergebirge stellen eine Besonderheit dar. Diese kulturhistorisch und ökologisch sehr interessante, erhaltenswerte Wirtschaftsform bringt Bestände hervor, in denen artenreiche, offene Kahlschlagsflächen neben artenärmeren Stockausschlagsbeständen bestehen. Sowohl aus kulturhistorischen als auch aus ökologischen Gründen soll, wenn sich die Gelegenheit bietet, auf ausgewählten Teilflächen diese Niederwaldnutzung wieder aufgenommen werden. Geeignete Flächen sind insbesondere solche, in denen die alten Niederwaldstöcke noch vorhanden sind und die Niederwaldnutzung möglichst wenig weit zurückliegt.
- die bisherigen Ziffern (6) Ausnahmen und (7) Befreiungen in Ziffern (7) Ausnahmen und (8) Befreiungen umbenannt,
 - als Festsetzungsdetailkarten zu **L 1** angefügt:

Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Landschaftsschutzgebiet L 1 Weser- und Wiehengebirge

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

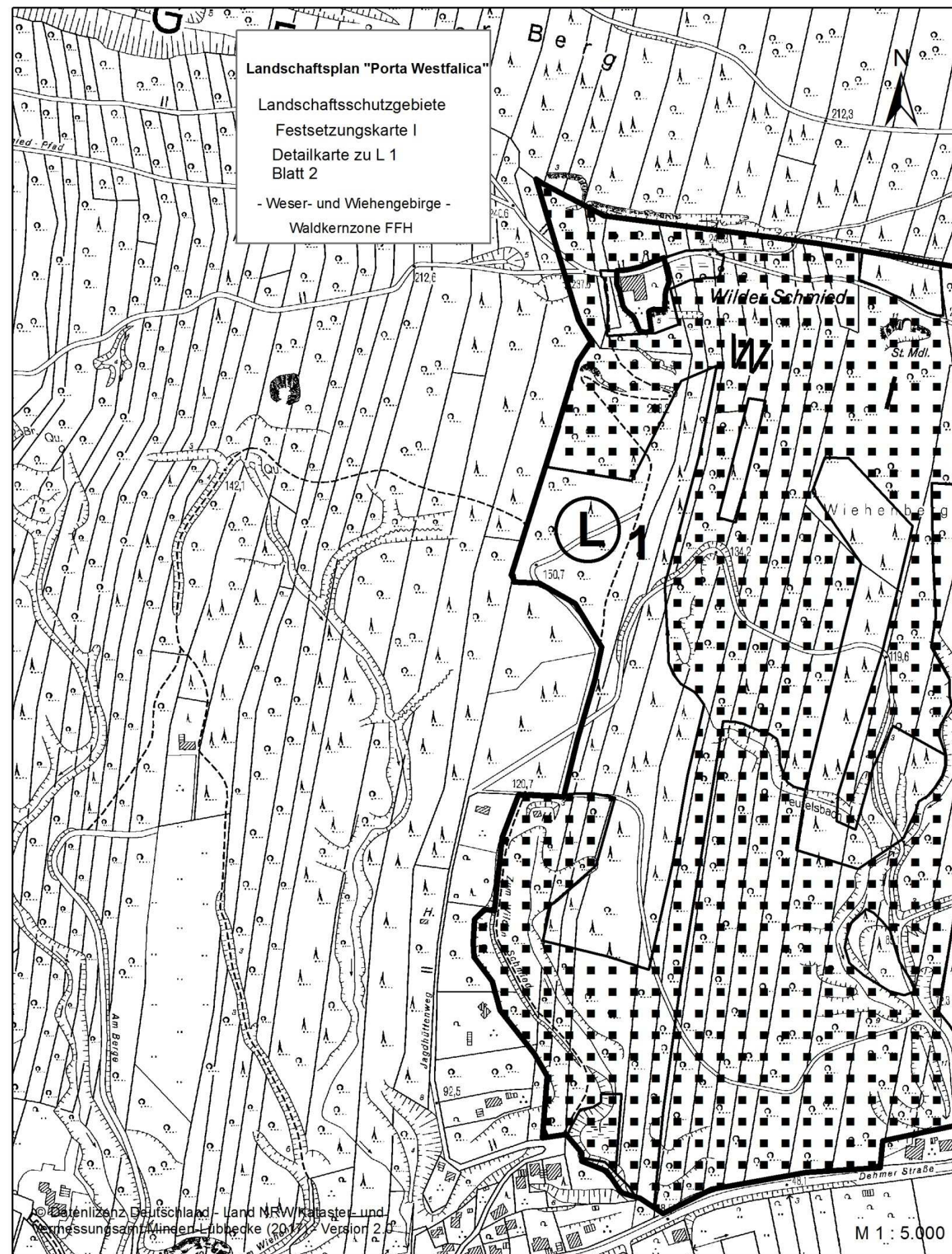


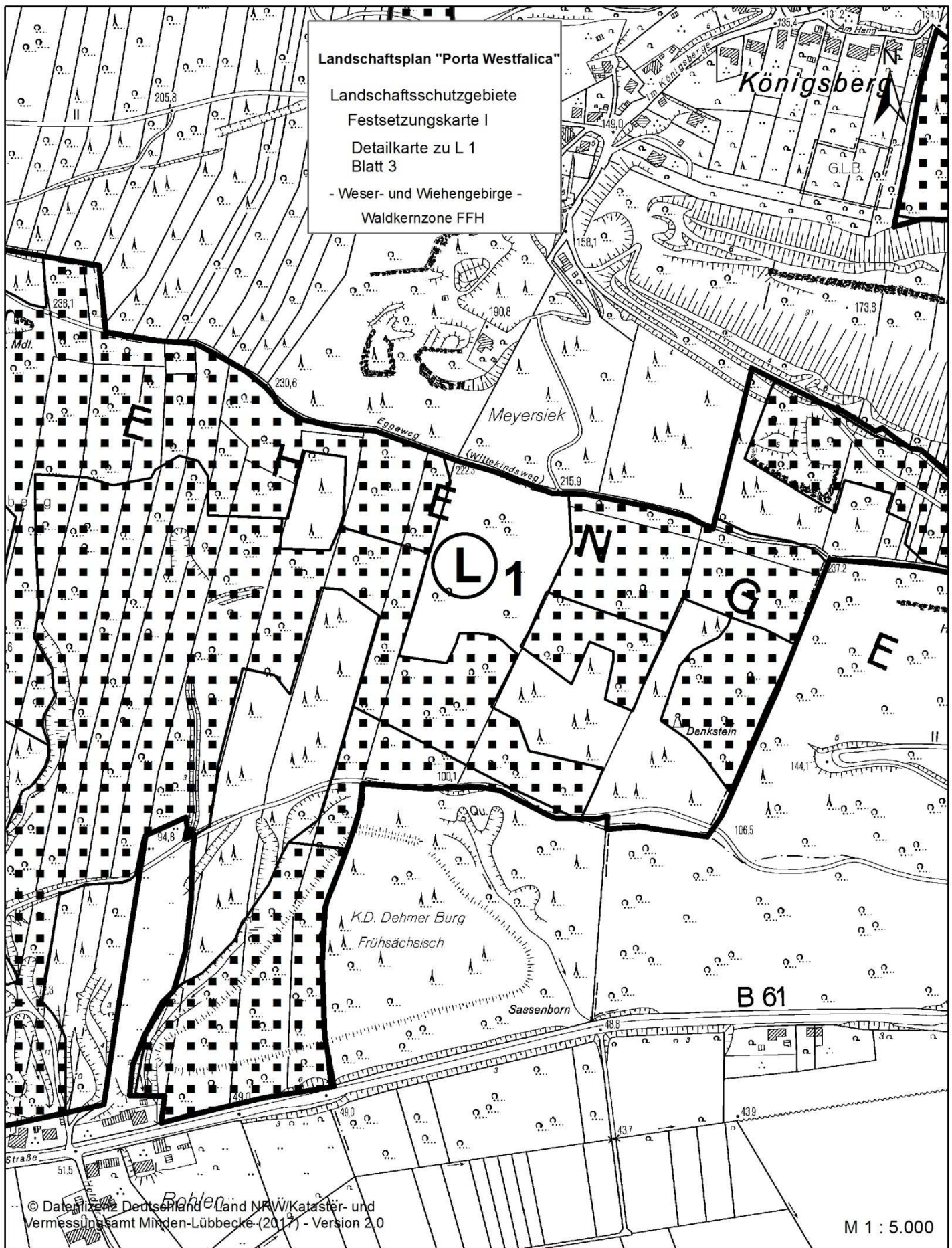
Erläuterungsbericht

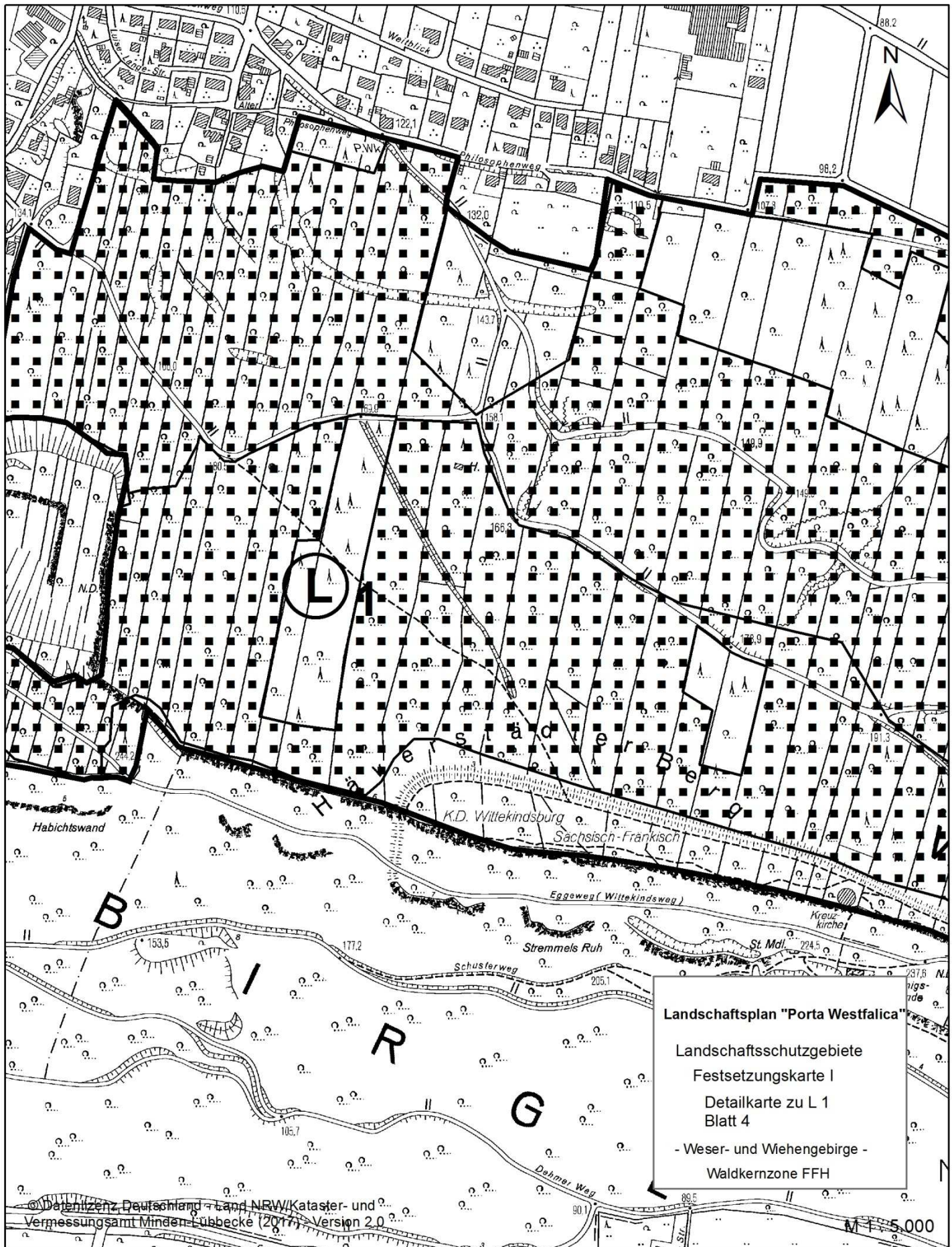


Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

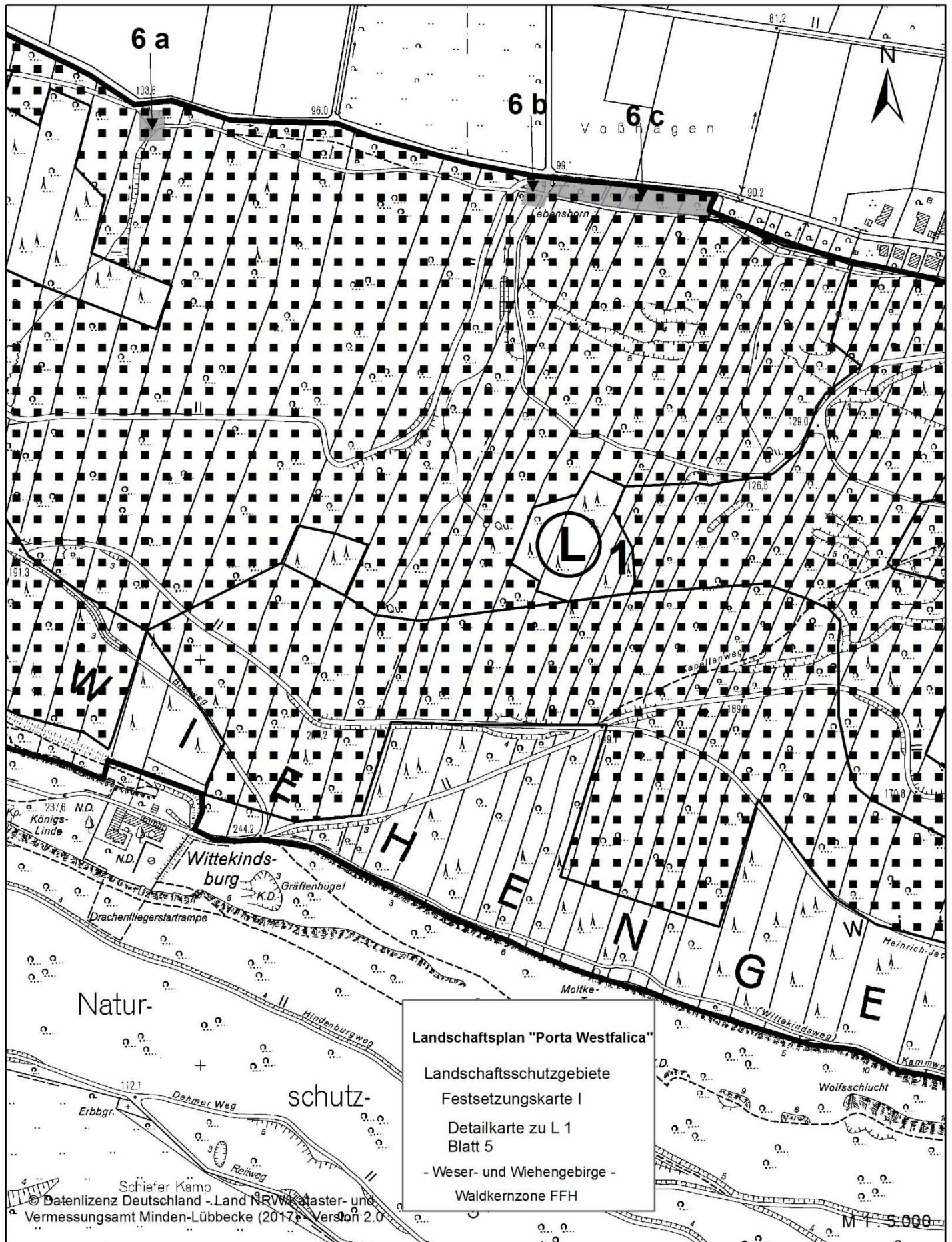




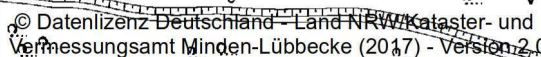


Textliche Festsetzungen

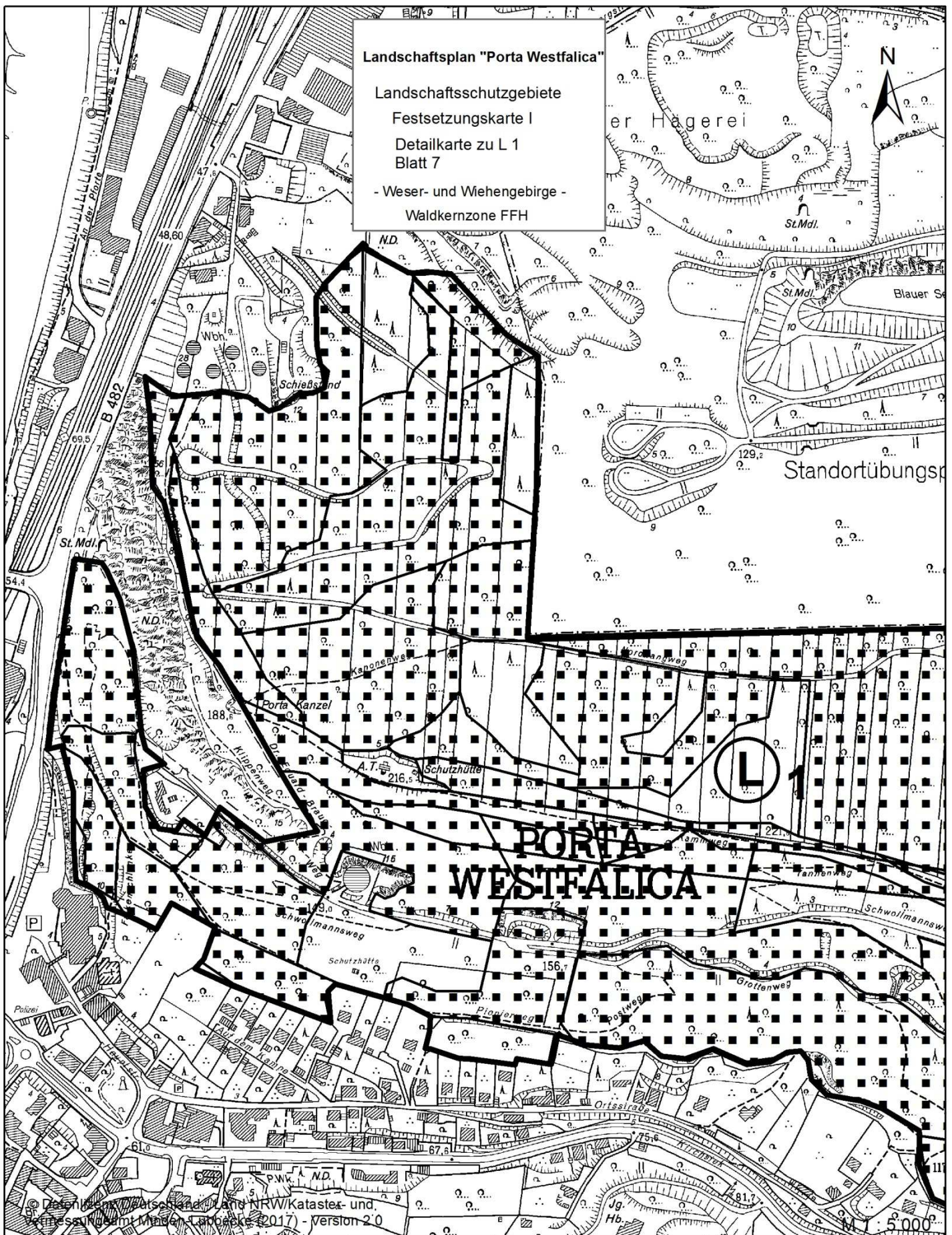
Erläuterungsbericht



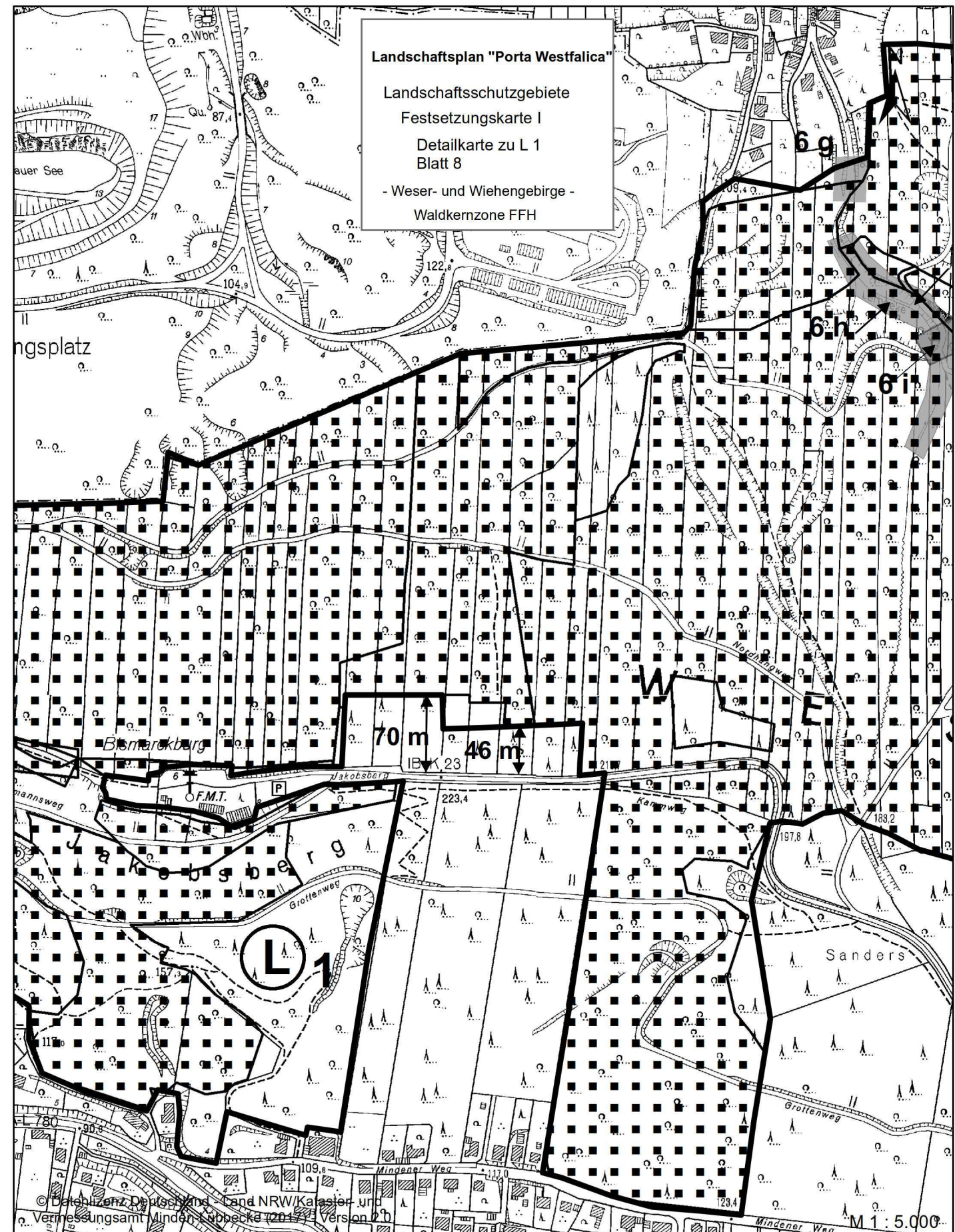
Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht

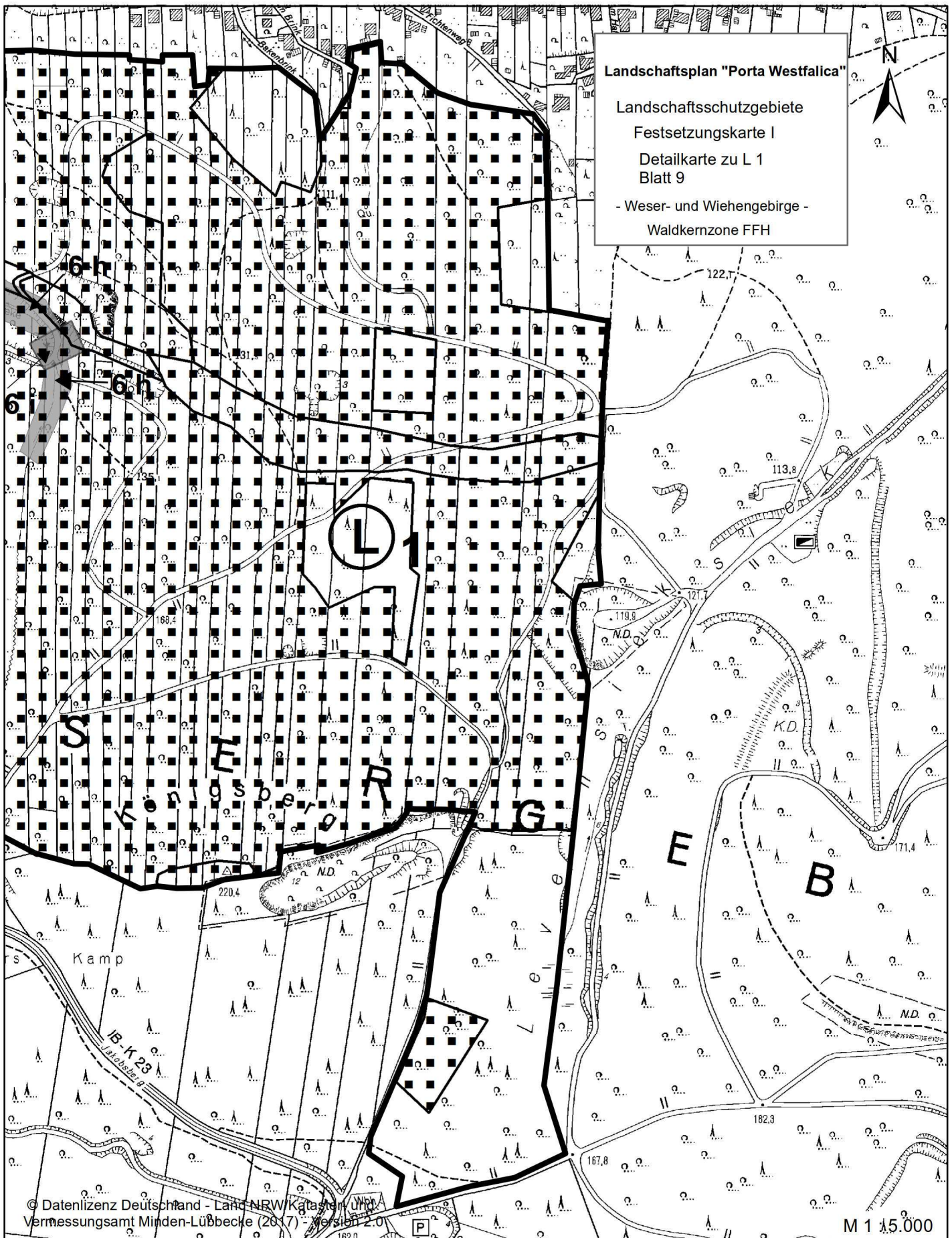


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Landschaftsschutzgebiet L 1 Weser- und Wiehengebirge

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

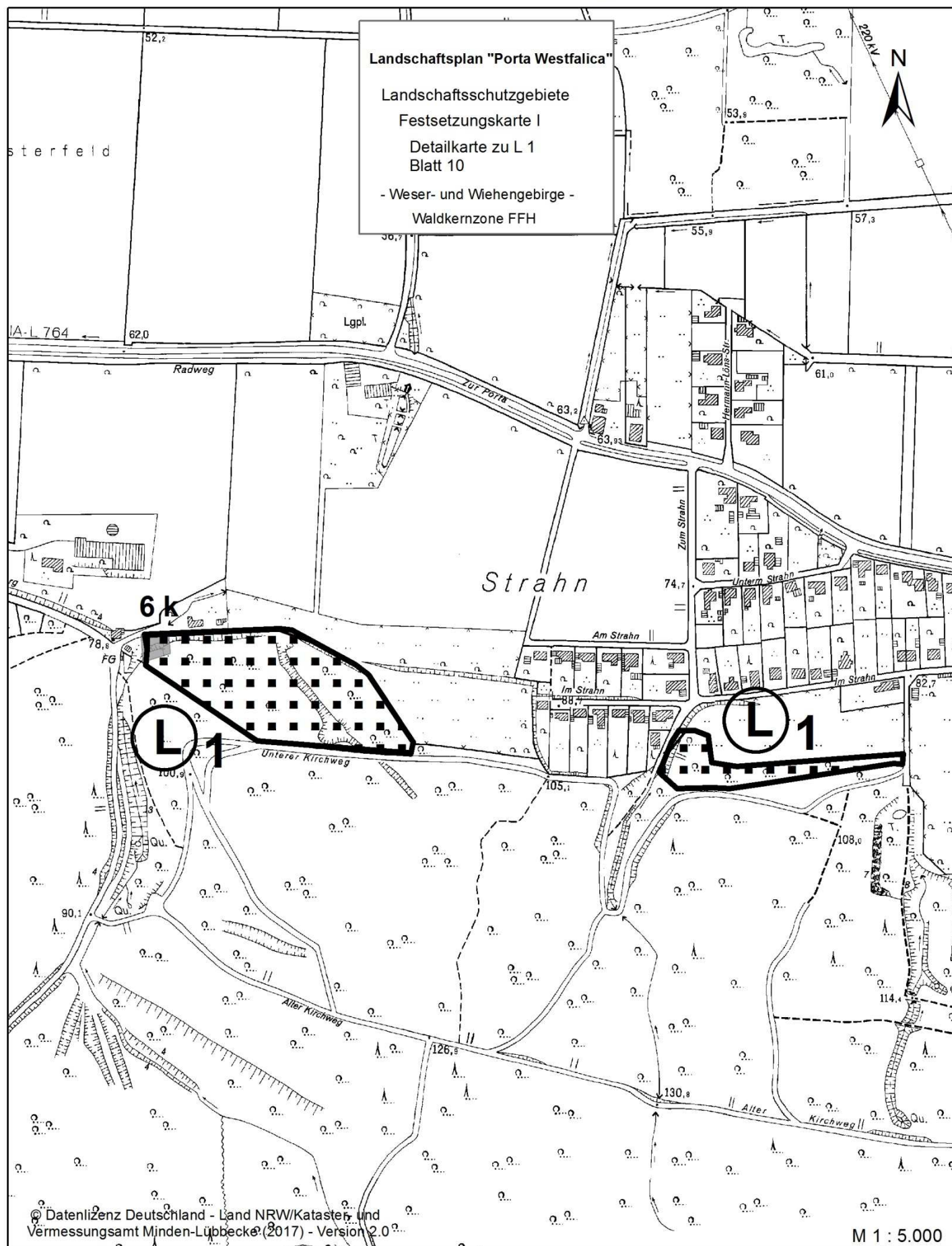


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

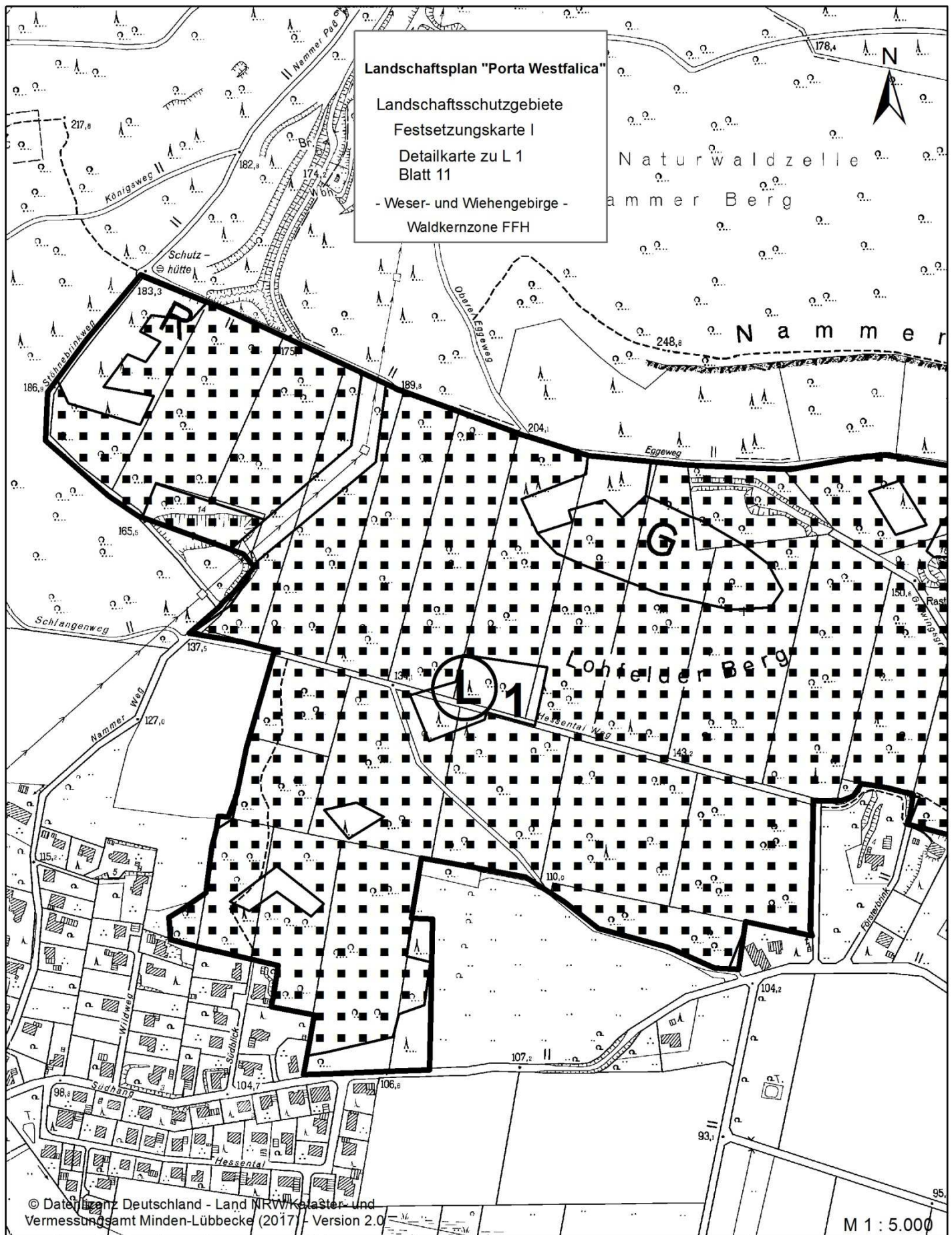
Landschaftsschutzgebiet L 1
Weser- und Wiehengebirge

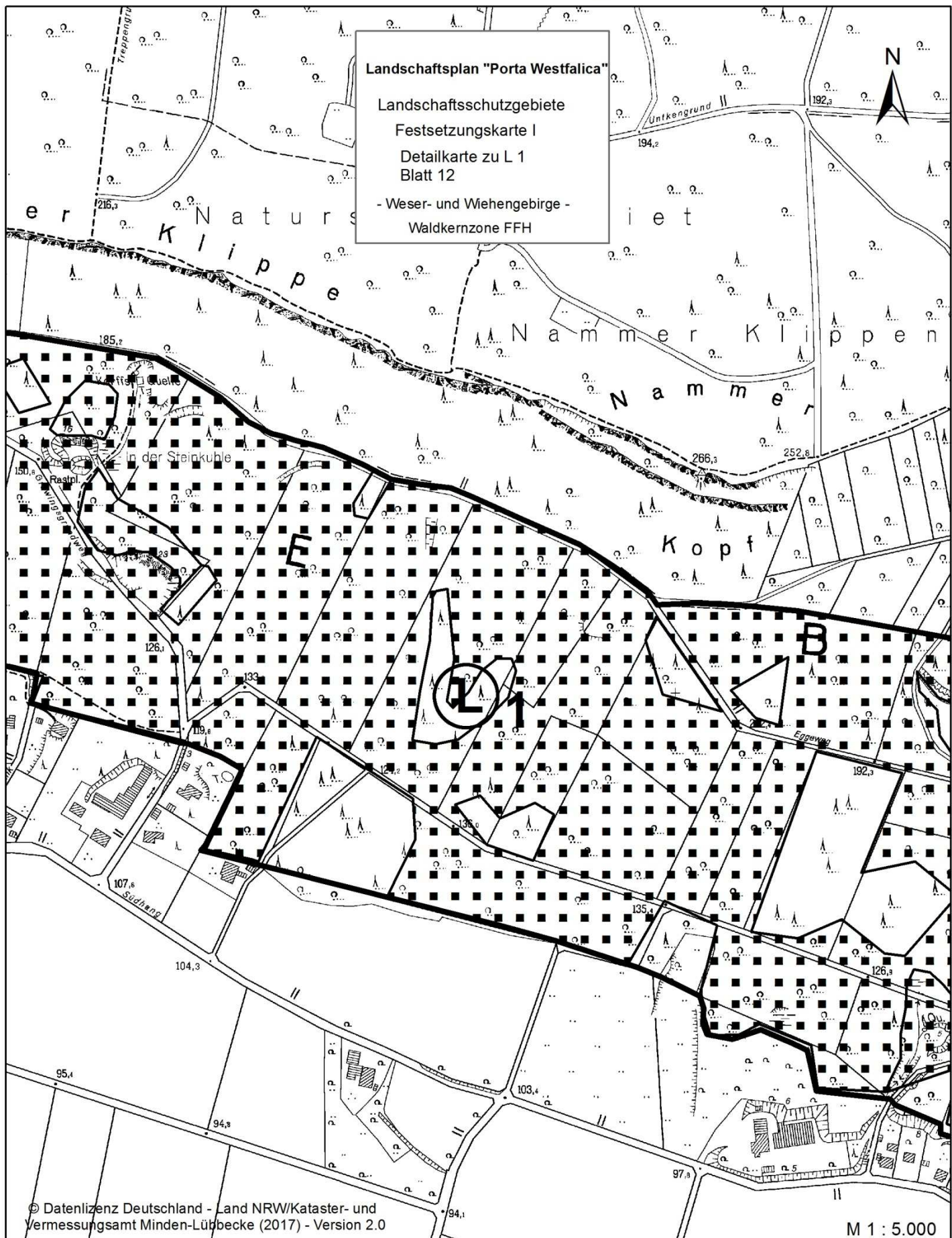
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



Erläuterungsbericht



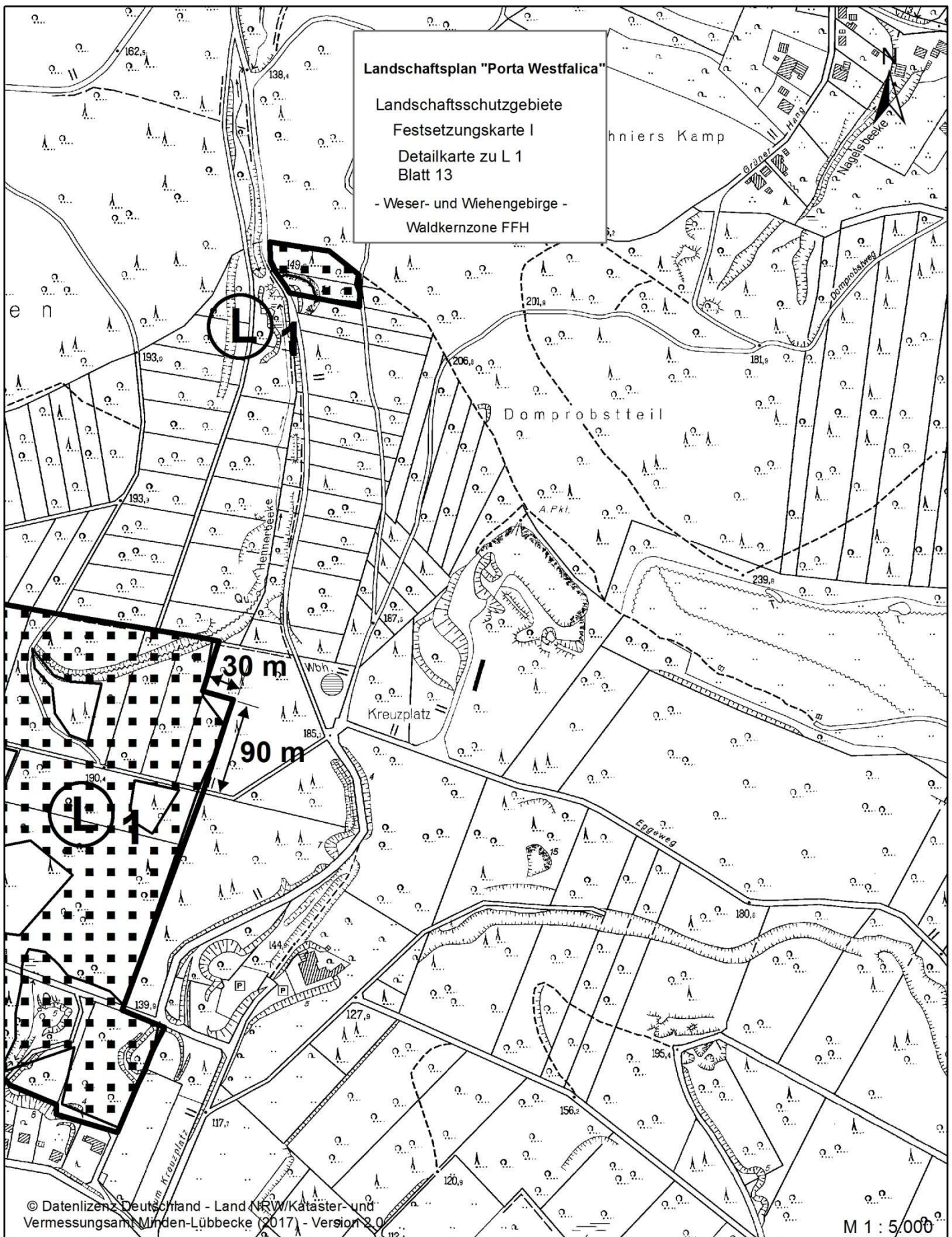


Landschaftsplan "Porta Westfalica"

Landschaftsschutzgebiet L 1 Weser- und Wiehengebirge

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht



2.2.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet

L 2 Südliche Weseraue wird / werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem vierten Spiegelstrich der Punkt in ein Komma umgewandelt und danach die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlicher Lebensräume

Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
Groppe (*Cottus gobio*).

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Südliche Weseraue“ befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „System Else/Werre“ (DE-3817-301). Es handelt sich um die gesamte Werre im Plangebiet.

Für die Meldung des Gebietes waren die Vorkommen der beiden Fischarten Steinbeißer und Groppe ausschlaggebend.

Die Vorkommen des Steinbeißers bilden im Else-Werre-System einen für NRW einmalig breiten Besiedlungsbereich. Dieses auch individuenreiche Vorkommen ist von herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen.

Die Steinbeißer-Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Werre als naturnahes, klares, linear durchgängiges Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Außerdem sind Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen zu vermeiden und Habitatstrukturen in den Gewässern wie Wurzeln und Steine zu erhalten.

Die Groppen-Population ist durch die Sicherung und Entwicklung der Werre als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches und totholzhaltiges Gewässer mit hoher Strömungsdiversität und flachen Abschnitten mit fein- und mittelkiesigen Substraten zu erhalten, zu schützen und zu fördern.

Die Gewässerunterhaltung der Werre ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und der Groppe anzupassen.

2.3 Naturdenkmale

2.3.1 Allgemeines

Bei den textlichen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen wird

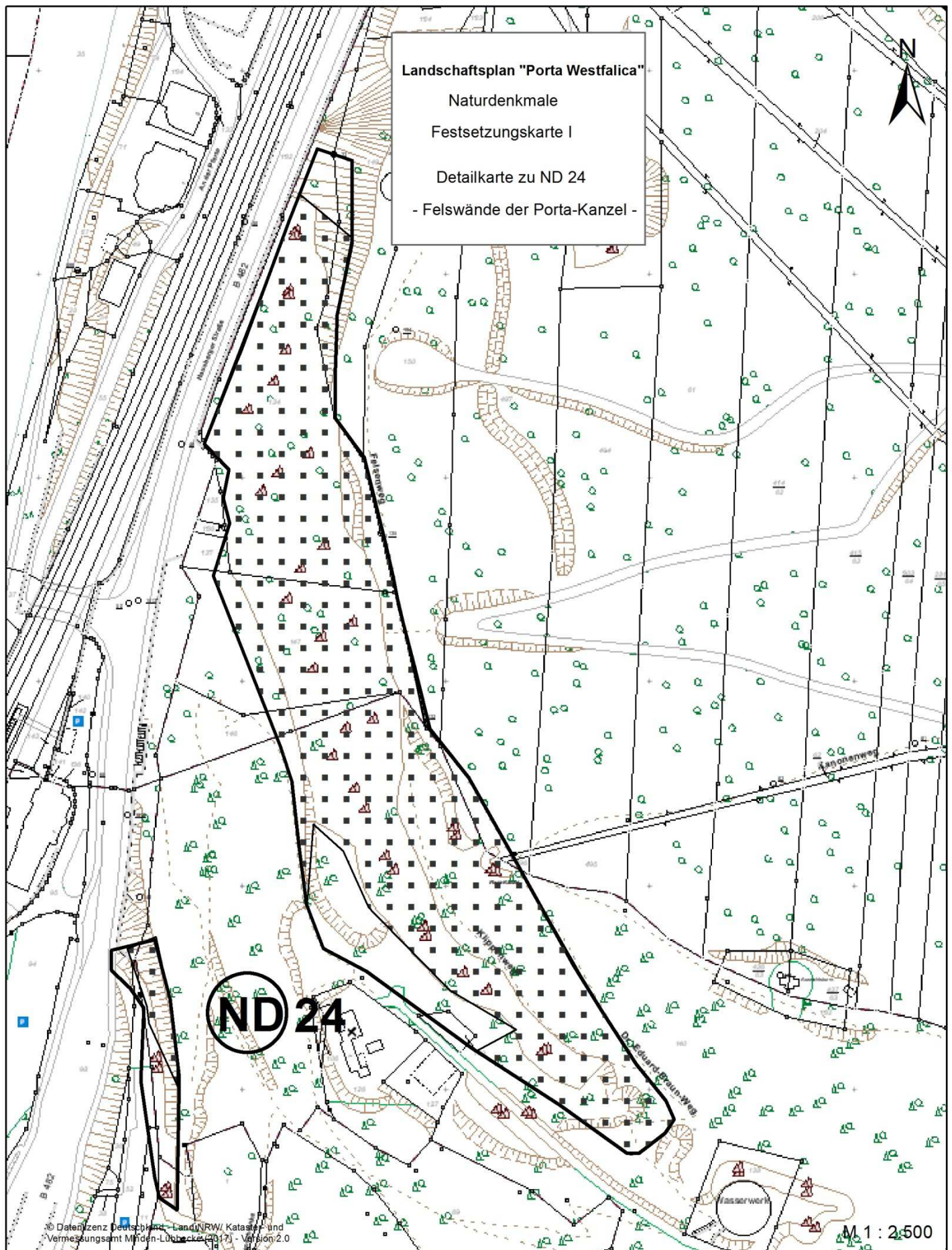
- im 2. Satz wird die textliche Bezeichnung des „**ND 28 Klippenwand Roter Brink**“ gestrichen und durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

2.3.2 Geowissenschaftliche Objekte

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturdenkmal **ND 24 Felswände der Porta-Kanzel** wird / werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem vorhandenen Spiegelstrich der Punkt in ein Komma umgewandelt und danach die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
 - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten im Zusammenhang mit dem großflächigen Wald-Komplex des Weser- und Wiehengebirges, insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
 - die Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - der Schlucht- und Hangmischwald,
 - als bedeutender Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica " (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
 - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (NATURA 2000-Code 8210),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*, NATURA 2000-Code 9170),
 - Schlucht- und Hangmischwald (*Ulmo-Tilietum*, NATURA 2000-Code 9180),
- mit ihrer typischen Fauna und Flora; die Flächen mit den **FFH-Lebensraumtypen** sind auf der **Festsetzungsdetailkarte** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Das Naturdenkmal befindet sich größtenteils im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Dieses umfasst ansonsten weite Bereiche des Wiehen- und Wesergebirges und ist insbesondere zum Schutz naturnaher Buchenwälder und der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen worden.
- Im FFH-Gebiet kommen außerdem kleinflächig weitere besondere Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor. Drei davon befinden sich u.a. auf der Fläche dieses Naturdenkmals. Es sind dies die Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und der Schlucht- und Hangmischwald.

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- zur Erhaltung der weiteren im FFH-Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
- Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).
- die Festsetzungsdetailkarte zu **ND 24** durch die nachfolgend abgedruckte Karte ersetzt:



Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturdenkmal **ND 25 Steinbruch Lavernsiek** wird / werden in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem vorhandenen Spiegelstrich der Punkt in ein Komma umgewandelt und danach die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- als bedeutender Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
Das Naturdenkmal befindet sich im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Dieses umfasst ansonsten weite Bereiche des Wiehen- und Wesergebirges und ist insbesondere zum Schutz naturnaher Buchenwälder und der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen worden.
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
Die als Tierart aufgeführte Geburtshelferkröte ist im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund der Nähe zur Wülpker Egge, in der ein Nachweis existiert, und der Eignung des Biotops ist ein zumindest temporäres Vorkommen möglich und das Nennen der Art zur Berücksichtigung ihrer Habitatsprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Steinbruchs sinnvoll.
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- zur Erhaltung der weiteren im FFH-Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- zur Entwicklung als Lebensstätte für
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*).

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen samt zugehöriger Festsetzungsdetailkarte zu **ND 28 Klippenwand Roter Brink** werden gestrichen. Die Fläche wird in das NSG „Nammer Klippen und Roter Brink“ einbezogen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für den Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 17 „Hennerbeekertal“** wird / werden

- in Ziffer (1) Lage die Bezeichnung „Nammer Klippen“ durch „Nammer Klippen und Roter Brink“ ersetzt, der Straßenname „Hennerfeldstraße“ durch „Polterbeeke“ ersetzt, die Grundstücke Gemarkung Nammen, Flur 5, Flurstücke 29 tlw. und 32 tlw. gestrichen sowie hinter Flurstück 169 das Wort „tlw.“ eingefügt.
- in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem vorhandenen Spiegelstrich der Punkt in ein Komma umgewandelt und danach die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier-
Südlich der Straße „Moospfad“ befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil im FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“. Dieses umfasst ansonsten weite Bereiche des

und Pflanzenarten im Zusammenhang mit dem großflächigen Wald-Komplex des Weser- und Wiehengebirges,

insbesondere ist in seiner Vergesellschaftung schützenswert

- der Waldmeister-Buchenwald,

- wegen der Bedeutung als (zum überwiegenden Teil) im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,
- wegen der Bedeutung für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9130),

mit seiner typischen Fauna und Flora; die Fläche mit dem **FFH-Lebensraumtyp** ist auf der **Festsetzungskarte** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet,

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- zur Erhaltung der weiteren im FFH-Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Uhu (*Bubo bubo*),
 - Hohltaube (*Columba oenas*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- zur Entwicklung als Lebensstätte für
 - Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*).

Wiehen- und Wesergebirges und ist insbesondere zum Schutz naturnaher Buchenwälder und der dort lebenden Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen worden.

Der im Geschützten Landschaftsbestandteil gelegene Lebensraumtyp von gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein Waldmeister-Buchenwald, teilweise in der Ausprägung des frühjahrsgeophytenreichen Waldhaargersten-Buchenwaldes.

Der naturnahe Buchenwaldbestand ist zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt und die Förderung von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaft in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich ist der vorhandene standortfremde Nadelwaldbestand möglichst ebenfalls in standortheimischen Buchenwald zu überführen.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Vor allem in Wiehen- und Wesergebirge selbst, aber auch hier im geschützten Landschaftsbestandteil Hennerbeeke-tal stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, ein besonderes Problem dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens. Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebauter Rampen und Hindernisse.

Die als Tierart aufgeführte Geburtshelferkröte ist im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund der Nähe zur Wülper Egge, in der ein Nachweis existiert, und der Eignetheit des Biotops ist ein zumindest temporäres Vor-

kommen wahrscheinlich und das Nennen der Art zur Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils sinnvoll.

- in Ziffer (3) Verbote hinter dem Verbot p) der Punkt in ein Semikolon umgewandelt und danach die nachfolgenden Verbote eingefügt:

q) auf den im Geschützten Landschaftsbestandteil befindlichen Waldflächen

1. Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln;
2. in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern;
3. Kahlschläge von mehr als 1 ha zusammenhängender Fläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, über den bisherigen Anteil hinaus auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen einzubringen;
5. Wildäsungsflächen und Wildäcker auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen neu anzulegen oder zu unterhalten;
6. auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen sowie Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;
7. die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Plätze zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern.

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

Der in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes vorkommende **FFH-Lebensraumtyp** ist die Waldgesellschaft **Waldmeister-Buchenwald**. Die Fläche, auf denen dieser Lebensraumtyp vorhanden ist, ist in der **Festsetzungsdetailkarte** mit einem **Punktmuster** gekennzeichnet.

Dies Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

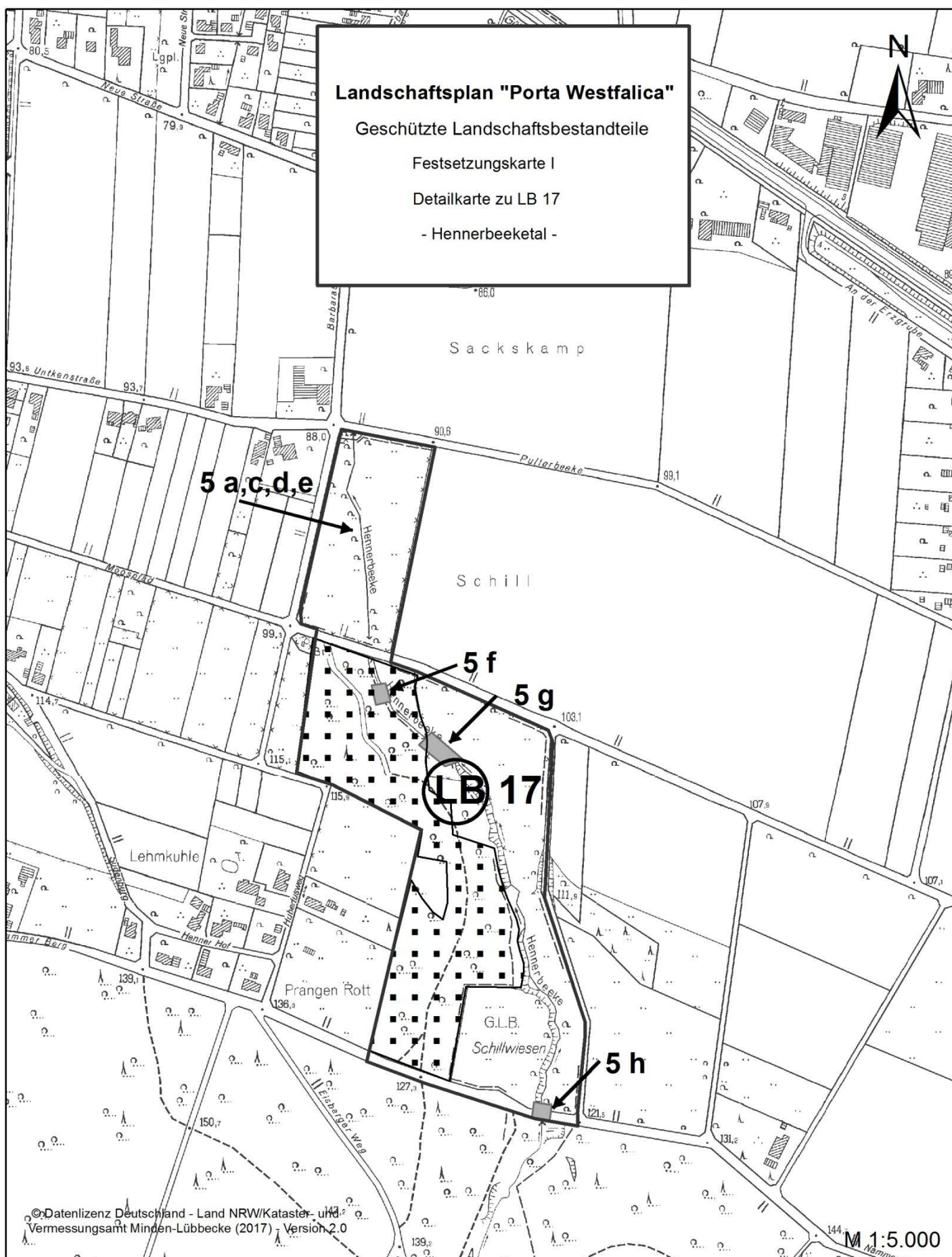
Das Wort „befahren“ schließt ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes, mit ein.

- in Ziffer (4) Gebote das Wort „nicht festgesetzt“ gestrichen und die nachfolgenden Gebote eingefügt:
 - a) Auf den in dem Geschützten Landschaftsbestandteil befindlichen Waldflächen ist insbesondere geboten:
 1. zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dieses mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist;
 2. bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
 3. bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
 4. die Schalenwilddichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
 5. Trampelpfade und Anlagen für Mountainbiker (Downhillfahrer) zu beseitigen.
 - in Ziffer (5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen hinter der Entwicklungs- und Pflegemaßnahme e) die nachfolgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen eingefügt:
 - f) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** mit **5 f** gekennzeichneten Überfahrten ist zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Hennerbeeke durch eine Furt zu ersetzen oder zumindest mit einem größeren Durchlass zu versehen.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.
 - g) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** mit **5 g** gekennzeichneten Bereich ist zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Hennerbeeke die vorhandene Verrohrung durch eine Furt oder zumindest durch ein größeres und zugleich kürzeres Rohr zu ersetzen.

Die genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.
 - h) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte LB 17** mit **5 h** gekennzeichneten Bereich ist die Durchgängigkeit des vorhandenen Durchlasses zu verbessern.
 - die Festsetzungsdetailkarte zu **LB 17** durch die nachstehend abgedruckte Karte ersetzt:

Erläuterungsbericht



Artikel 2

Mit dem In-Kraft-Treten der 3. Änderung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ vom 30. Dezember 1992, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2003 sowie durch Satzung vom 19. Juli 2012, außer Kraft.

D Nachrichtliche Darstellungen

Folgende textliche und graphische Darstellungen werden dem Landschaftsplan als Kapitel „Nachrichtliche Darstellungen“ neu angefügt:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die Ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu dieser Landschaftsplanänderung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass zukünftig noch weitere Objekte mit entsprechendem Schutz hinzukommen, die hier noch nicht aufgeführt sind.

1. Wildnisentwicklungsgebiete gem. § 23 BNatSchG i.V.m. § 40 LNatSchG

Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In diesen Gebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten.

Wildnisentwicklungsgebiete werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW zusammen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW nach fachlichen Kriterien ausgewählt und im Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist für die im Plangebiet vorhandenen Gebiete im April 2017 erfolgt. (Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III-1 031.07.00.21 vom 3. April 2017; Ministerialblatt (MBL. NRW. 2017 S. 252 Nr. 791)).

Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind gem. § 40 Abs. 3 S. 3 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Sie sind nachfolgend tabellarisch und in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt.

Wildnisentwicklungsgebiete - Übersicht -

Kenn-Nr. des LANUV	Wildnisgebietsname	Größe (ha)
WG-MIN-0004	Unternammerholz	18,81
WG-MIN-0005	Wälder bei Porta Westfalica	38,23

2. Schutz von Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiliger Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat die gesetzlich geschützten Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG im Plangebiet kartiert und sie in Karten eindeutig dargestellt.

Die gesetzlich geschützten Alleen sind gem. § 41 Abs. 4 S. 2 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Sie sind nachfolgend tabellarisch und in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt.

Gesetzlich geschützte Alleen - Übersicht -

Kenn-Nr. des LANUV	Allee	Länge (m)
AL MI 0040	Gemischte Allee quer zur B 65 am Schweinebruch	486
AL MI 0045	Allee an der Rintelner Straße (L 534)	238
AL MI 0046	Allee an der Straße „Ährenfeld“	336
AL MI 0047	Allee an der Lohfelderstraße	333
AL MI 0114	Porta-Allee (K 18)	582
AL MI 0126	Allee am Postweg (K 42)	633
AL MI 0127	Allee an der Straße „Brinkborn“	238
AL MI 0131	Deesberger Allee	324
AL MI 0134	Allee auf dem Friedhof an der Alten Poststraße	121

3. Schutz bestimmter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG im Plangebiet kartiert und sie in Karten eindeutig abgegrenzt.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind gem. § 42 Abs. 2 S. 7 LNatSchG nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Sie sind nachfolgend tabellarisch und in der Karte „Nachrichtliche Darstellungen“ grafisch dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope - Übersicht -

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützter Biotop	Größe (ha)
BT-3719-0001-2010	Auwälder	3,50
BT-3719-0001-2017	Röhrichte	0,49
BT-3719-0002-2010	Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	15,82
BT-3719-0002-2017	Auwälder	0,18
BT-3719-0003-2010	Röhrichte	0,26
BT-3719-0003-2017	Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	4,50
BT-3719-0004-2010	Bruch- und Sumpfwälder	1,04
BT-3719-0004-2017	Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,39
BT-3719-0005-2010	Sümpfe	0,20
BT-3719-0005-2017	Röhrichte	0,34
BT-3719-0006-2010	Sümpfe	1,61
BT-3719-0006-2017	Stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,03
BT-3719-0007-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,28
BT-3719-0007-2017	Auwälder	0,97
BT-3719-0008-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,30
BT-3719-0008-2012	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	3,96
BT-3719-0008-2017	Trockenrasen	0,21
BT-3719-0009-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,18
BT-3719-0009-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,16
BT-3719-0009-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	8,34
BT-3719-0010-2010	Bruch- und Sumpfwälder	0,57
BT-3719-0011-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,41
BT-3719-0012-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	2,06
BT-3719-0012-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,32
BT-3719-0013-2010	Röhrichte	0,79
BT-3719-0013-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,11
BT-3719-0013-2016	Bruch- und Sumpfwälder	0,07
BT-3719-0013-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,00
BT-3719-0014-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	5,10
BT-3719-0014-2016	Auwälder	0,32
BT-3719-0015-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,13
BT-3719-0015-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,26
BT-3719-0015-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,60
BT-3719-0016-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	6,07
BT-3719-0016-2017	Auwälder	0,33
BT-3719-0017-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	2,08
BT-3719-0017-2017	Bruch- und Sumpfwälder	0,08
BT-3719-0018-2010	Bruch- und Sumpfwälder	1,42
BT-3719-0018-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,54
BT-3719-0019-2010	Röhrichte	1,26
BT-3719-0019-2017	Röhrichte	0,32
BT-3719-0020-2010	Sümpfe	3,29
BT-3719-0020-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,45
BT-3719-0021-2010	Röhrichte	0,07
BT-3719-0021-2012	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	2,56
BT-3719-0021-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,15
BT-3719-0022-2010	Röhrichte	0,07

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützter Biotop	Größe (ha)
BT-3719-0022-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,23
BT-3719-0023-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,81
BT-3719-0023-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,92
BT-3719-0024-2010	Bruch- und Sumpfwälder	0,99
BT-3719-0024-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,19
BT-3719-0025-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,04
BT-3719-0025-2012	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	1,55
BT-3719-0025-2016	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,05
BT-3719-0025-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,14
BT-3719-0026-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	2,15
BT-3719-0026-2016	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,11
BT-3719-0026-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,72
BT-3719-0027-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,03
BT-3719-0027-2016	Röhrichte	0,13
BT-3719-0027-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,50
BT-3719-0028-2010	Bruch- und Sumpfwälder	0,19
BT-3719-0028-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,87
BT-3719-0029-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,10
BT-3719-0029-2017	Bruch- und Sumpfwälder	1,18
BT-3719-0030-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,71
BT-3719-0030-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,18
BT-3719-0031-2010	Bruch- und Sumpfwälder	0,46
BT-3719-0031-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,04
BT-3719-0032-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,14
BT-3719-0032-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,06
BT-3719-0033-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,47
BT-3719-0033-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,05
BT-3719-0034-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,03
BT-3719-0034-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,25
BT-3719-0035-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,72
BT-3719-0036-2010	Sümpfe	0,15
BT-3719-0037-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,85
BT-3719-0038-2010	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,95
BT-3719-0040-2016	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,49
BT-3719-0051-2012	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	2,31
BT-3719-0055-2012	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	0,51
BT-3719-0070-2012	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	1,90
BT-3719-0104-2012	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	1,97
BT-3719-0106-2012	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	0,26
BT-3719-0115-2012	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	1,04
BT-3719-0118-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,20
BT-3719-0119-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,66
BT-3719-0120-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,27
BT-3719-0121-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,27
BT-3719-0122-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,12
BT-3719-0123-2012	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,16
BT-3719-0292-2006	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,07
BT-3719-2021-2001	Trockenrasen	0,56
BT-3719-2025-2001	Trockenrasen	0,39

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützter Biotop	Größe (ha)
BT-3719-2028-2001	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,13
BT-3720-0001-2010	Auwälder	2,85
BT-3720-0001-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,67
BT-3720-0002-2010	Röhrichte	0,24
BT-3720-0002-2017	Auwälder	0,14
BT-3720-0003-2010	Röhrichte	0,10
BT-3720-0003-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,84
BT-3720-0004-2010	Röhrichte	1,44
BT-3720-0004-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,09
BT-3720-0005-2010	Sümpfe	1,15
BT-3720-0005-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,02
BT-3720-0006-2010	Auwälder	1,31
BT-3720-0006-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,28
BT-3720-0007-2010	Auwälder	0,44
BT-3720-0007-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,92
BT-3720-0008-2010	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,07
BT-3720-0008-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,73
BT-3720-0009-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,23
BT-3720-0009-2017	Auwälder	0,10
BT-3720-0010-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,58
BT-3720-0010-2017	Sümpfe	0,80
BT-3720-0011-2010	Röhrichte	1,15
BT-3720-0012-2010	Sümpfe	0,67
BT-3720-0012-2017	Sümpfe	1,30
BT-3720-0013-2010	Bruch- und Sumpfwälder	1,89
BT-3720-0013-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,55
BT-3720-0014-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,13
BT-3720-0014-2017	Röhrichte	0,23
BT-3720-0015-2010	Trockenrasen	0,40
BT-3720-0015-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,07
BT-3720-0016-2010	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,28
BT-3720-0016-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,13
BT-3720-0017-2010	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	0,30
BT-3720-0017-2017	Trockenrasen	0,19
BT-3720-0018-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,21
BT-3720-0019-2017	Auwälder	0,30
BT-3720-0020-2017	Auwälder	0,24
BT-3720-0021-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,21
BT-3720-0022-2017	Röhrichte	0,09
BT-3720-0025-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,03
BT-3720-0027-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,23
BT-3720-2018-2001	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,14
BT-3819-0001-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	22,57
BT-3819-0002-2017	Auwälder	1,03
BT-3819-0003-2017	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,81
BT-3819-0004-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,11
BT-3819-0005-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,07
BT-3819-0006-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,00
BT-3819-0007-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,01

Kenn-Nr. des LANUV	Geschützter Biotop	Größe (ha)
BT-3819-0008-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,13
BT-3819-0009-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,10
BT-3819-0010-2017	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,22
BT-3819-0011-2017	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,30